



## Steuerliche Informationen zum Jahresende

KHS Rhein-Westerwald  
PVST Deutsche Post AG  
56410 Montabaur  
Entgelt bezahlt, G61657

## Inhalt

- Empfang des Handwerks 2-7
- Informationen aus dem KFZ-Gewerbe 8
- **Arbeitsrecht 11**
- Wer Interna ausplaudert, riskiert rechtliche Folgen – Arbeitnehmer und die Schweigepflicht 12
- **Mustertextseiten 13 - 15**
- Steuerliche Informationen zum Jahresende 16 -17
- **Steuern und Finanzen 18**
- **Aus den Innungen 20 - 21**
- Westerwälder Wirtschaft zu Gast bei Firma Gäfgen GmbH in Innau 22
- **Aus den Innungen 27**
- **Vertrags- und Baurecht 30**



[www.handwerk-rww.de](http://www.handwerk-rww.de)

## Erscheinungstermine 2023

**BRENNPUNKT**  
Handwerk

Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:

03. März 2023	11. Februar 2023
01. Juni 2023	04. Mai 2023
06. September 2023	13. August 2023
06. Dezember 2023	12. November 2023

## Das Rhein-Westerwälder Handwerk feiert Ehrung der Prüfungsbesten und Meisterjubilare



Nach zweijähriger Pause lud die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald in diesem Jahr wieder zu ihrem Empfang des Handwerks ein. Und es war wie immer! Auch beim mittlerweile 18. Empfang konnte die Kreishandwerkerschaft ein „Volles Haus“ verzeichnen. Rund 320 Gäste waren der Einladung des Handwerks gefolgt. Personen aus Handwerk, Wirtschaft, Politik, Kommunen und Schulen boten mit ihrer Anwesenheit einen stilvollen Rahmen für die Ehrungen der prüfungsbesten Junghandwerker und der Handwerksmeister, die vor 25 Jahren ihre Meisterprüfung abgelegt haben. Sie nutzten gleichzeitig die Gelegenheit, neue Kontakte zu knüpfen, bestehende zu pflegen und interessante Gespräche zu führen. Veranstaltungsort war die Stadthalle Heimathaus in Neuwied.

Eröffnet wurde die Veranstaltung durch den Vors. Kreishandwerksmeister Rolf Wanja, der zahlreiche Ehrengäste willkommen hieß. Neben dem Landrat des Kreises Neuwied, Vorstandsvorsitzenden der Sparkassen, Vertreterinnen und Vertretern von Berufsschulen, Krankenkassen, der Signal Iduna und der Arbeitsagenturen waren ebenfalls Bürgermeister und deren Stellvertreter aus den Kreisen Neuwied, Altenkirchen und Westerwald zum Empfang erschienen. Als Referenten konnte Wanja Herrn Martin Klapheck, auch bekannt als „Piano-Referent“, begrüßen, der seinen Vortrag unter das Thema „Auf der Tonleiter zum Erfolg“ stellte und auf eindrucksvolle Weise zeigte, wie er Sprache und Musik zu einem einmaligen Piano-Referat verknüpft.

In seiner Ansprache ging Wanja insbesondere auf die weltweiten tiefgreifenden Veränderungen seit dem letzten Empfang des Handwerks 2019 ein. „Das Corona-Virus, die Katastrophe im Ahrtal und dann der Angriffskrieg Russlands in der Ukraine. Was das alles für die Menschen hier vor Ort, in Deutschland und Europa bedeutet, können wir heute noch gar nicht gänzlich erfassen. Wir beobachten die außen- und sicherheitspolitischen Umwälzun-

gen mit Sorge. Wir versuchen, die humanitäre Katastrophe durch unsere Unterstützung der Flüchtenden abzumildern. Und wir kämpfen in unseren Handwerksbetrieben täglich gegen die vielfältigen und belastenden Auswirkungen dieses Krieges. Bereits die Belastungen der Corona-Zeit – mit ihren Lockdowns und Gesundheits-Auflagen, mit Rohstoffmangel und steigenden Materialkosten – hatten die Eigenkapital-Reserven vieler unserer Unternehmen aufgebraucht. Und nun bringen zusätzlich die massiv angestiegenen Preise für Strom, Gas und Öl unser produzierendes Gewerbe in eine echte Existenzkrise“, so der Kreishandwerksmeister in seiner Begrüßung.

„Immerhin haben Bund und Länder die von uns seit Monaten geforderten Entlastungen im Energiebereich inzwischen aufgegriffen. Das alles kommt spät, doch wir hoffen, dass dieses Milliarden-Paket auch für diejenigen Unternehmen, die besonders betroffen sind, rechtzeitig greift. Gerade hier müssen aber noch Härtefallregelungen und zielgenaue Lösungen zur Unterstützung ausgestaltet und konkretisiert werden, damit auch für die besonders energieintensiven Betriebe langfristige Planungssicherheit besteht“, so Wanja weiter. Er stellte klar, dass eine grundsätzlich handwerksfreundliche Politik über alle Politikbereiche hinweg jetzt wichtiger denn je sei und dass jede Maßnahme, die die Ausgaben der Betriebe reduziere, helfe. Wanja machte deutlich, dass seitens der Organisation alles daran gesetzt werde, dass die staatlichen Hilfen auch bei den Mitgliedsbetrieben ankommen, schnell fließen und die oft vorgehaltenen bürokratischen Hürden für die Unternehmen nicht zur Stolperfalle werden.

Aber er brachte auch seine Überzeugung zum Ausdruck, dass die Handwerksbetriebe nicht verzagen würden, und dass sie so, wie sie in der Vergangenheit bereits viele Krisen erlebt und bewältigt hätten, auch einen Weg durch diese Krisenzeit finden würden. Es sei wichtig und unabdingbar, dass die Vertreter des Handwerks nun erst recht dafür eintreten müssten, das Handwerk und die Bedingungen, die es zum Erfolg führen, zukunftsfähig zu gestalten. Wanja nannte dabei insbesondere mehr Entschlossenheit und Förderung bei der Umsetzung der Energie- und Klimapolitik, die Forcierung der Digitalisierung, den Bürokratieabbau sowie die Verstärkung der Initiativen gegen den Fachkräftemangel.

„Auf diese Weise sollte es uns gelingen“, so Wanja, „mit der ersten Konjunkturerholung schnell wieder Fahrt aufzunehmen und die Chancen, die sich dann unseren Unternehmen bieten, auch sofort zu ergreifen.“

Zum Abschluss seiner Begrüßung gratulierte Wanja den jungen Menschen, die eine Ausbildung im Handwerk absolviert haben und im Rahmen der Veranstaltung für ihre hervorragenden Leistungen ausgezeichnet wurden. Auch

Fortsetzung Seite 7

**364 Tage die Menschen  
wunschlos glücklich  
gemacht. Jetzt darf mal  
ein anderer ran.**

[www.handwerk-rww.de](http://www.handwerk-rww.de)

Wir wünschen Ihnen und allen, die Ihnen wichtig sind, ein friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest, für das neue Jahr Gesundheit, Erfolg und Zufriedenheit und bedanken uns für die vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit.

### *Rolf Wanja*

Vors. Kreishandwerksmeister

Hubert Quirnbach  
Bäcker-Innung RWW

Dipl.-Ing. (FH) Jörg Prangenberg  
Baugewerks-Innung RWW

Sylvia Rüger  
Bekleidungs- und  
Schuhmacher-Innung RWW

Joachim Löcherbach  
Dachdecker-Innung AK

Ralf Winn  
Dachdecker-Innung NR

Alexander Baldus  
Dachdecker-Innung WW

Rolf Wanja  
Innung der elektrotechnischen  
Handwerke RWW

Thomas Christian  
Fleischer-Innung RWW

Sandra Schlotter  
Friseur- u. Kosmetik-Innung RWW

Frank Jonas  
Informationstechniker-Innung RLP Nord

### *Wolfgang Becker*

Kreishandwerksmeister

Torsten March  
Kälte- und  
Klimatechnik-Innung RLP

Karlheinz Latsch  
Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe RWW

Frank Weitz  
Maler- u. Lackierer-Innung AK

Winfried Schneider  
Maler- u. Lackierer-Innung NR

René Perpeet  
Maler- u. Lackierer-Innung WW

Uwe Born  
Metallhandwerker-Innung RLWW

Jörg Heinen  
Raumausstatter-Innung RWW

Dirk Lichtenthäler  
Sanitär-Heizung-Klimatechnik-  
Innung RWW

Rainer Albus  
Schornsteinfeger-Innung MT

Peter Müller  
Steinmetz-Innung WW

### *Ralf Winn*

Kreishandwerksmeister

Wolfgang Becker  
Tischler-Innung AK

Norbert Dinter  
Tischler-Innung NR

Patrick Spies  
Tischler-Innung WW

Martina Brück-Posteuka  
Töpfer- u. Keramiker-Innung RLP

Peter Menges  
Zimmerer-Innung RWW

### *Elisabeth Schubert*

Hauptgeschäftsführerin

### *Michael Braun*

Geschäftsführer





## Die geehrten Innungs-, Kammer-, Landessieger

### 1. Innungssieger

Sven Abramzik, Neuwied, Raumausstatter  
(Heinrich Haus gGmbH, Neuwied)  
Innung für Raum und Ausstattung  
Rhein-Westerwald

### 2. Innungssieger, 1. Kammersieger,

### 3. Landessieger

Leon Becker, Girkenroth  
Elektroniker, Fachrichtung: Energie- und  
Gebäudetechnik  
(Elektro Künz GmbH, Westerbürg)  
Innung der elektrotechnischen Handwerke  
Rhein-Westerwald

### Prüfungsbeste

Nadine Bender, Siegen  
Maßschneiderin  
Schwerpunkt: Damenschneiderin  
(Berufsbildende Schule Betzdorf-Kirchen)  
Bekleidungs- und Schuhmacher-Innung  
Rhein-Westerwald

### 3. Innungssiegerin

Kim Eileen Birk, Neuwied  
Malerin und Lackiererin  
(Heinrich Haus gGmbH, Neuwied)  
Maler- und Lackierer-Innung  
des Kreises Neuwied

### 1. Innungssieger, 1. Kammersieger

### 1. Landessieger

Felix Birk, Nistertal, Zimmerer  
(Martin Leyendecker, Nistertal)  
Zimmerer-Innung Rhein-Westerwald

### 1. Landessieger

Maximilian Blatt, Höhr-Grenzhausen  
Automobilkaufmann  
(Löhr-Automobile GmbH, Höhr-Grenzhausen)  
Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe

Rhein-Westerwald

### 2. Innungssieger

Nicolas Breitscheid, Horhausen  
Feinwerkmechaniker  
Fachrichtung: Maschinenbau  
(Maschinenbau Cernota GmbH & Co. KG,  
Staudt), Metallhandwerker-Innung  
Rhein-Lahn-Westerwald

### 1. Innungssieger

Kevin Cakmak, Selters  
Elektroniker, Fachrichtung: Energie- und  
Gebäudetechnik  
(SPIE Pulte GmbH, Heiligenroth)  
Innung der elektrotechnischen Handwerke  
Rhein-Westerwald

### Prüfungsbeste, 1. Innungssiegerin

Celina Christ, Hanroth  
Malerin und Lackiererin  
(Lutz Deichsel, Neuwied)  
Maler- und Lackierer-Innung des Kreises  
Neuwied

### 2. Innungssieger

Leon Dicke, Schutzbach, Tischler  
(Schreinerei Kober GmbH & Co. KG,  
Weitefeld)  
Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen

### 1. Innungssieger, 1. Kammersieger

Jannis Eberz, Hartenfels  
Maurer  
(Eberz GmbH & Co. KG, Hartenfels)  
Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

### 1. Innungssieger, 2. Landessieger

Maximilian Enns, Neuwied  
Informationselektroniker, Fachrichtung:  
Geräte- und Systemtechnik

(Die Autobahn GmbH des Bundes, Koblenz)  
Informationstechniker-Innung Rheinland-  
Pfalz Nord

### 1. Innungssiegerin, 1. Kammersiegerin, 1. Landessiegerin

Hazal Ergüzel, Niederelbert  
Friseurin  
(Sandra Schlotter, Friseurmeisterin,  
Montabaur), Friseur- und Kosmetik-Innung  
Rhein-Westerwald

### 1. Innungssiegerin, 1. Kammersiegerin

Ronja Eileen Freimuth, Villmar,  
Schornsteinfegerin  
(Sascha Schmitz, Bevollm. Bezirksschorn-  
steinfeger, Ötzingen)  
Schornsteinfeger-Innung Montabaur

### Prüfungsbester, 1. Innungssieger

Marcel Florin, Ersfeld  
Tischler  
(Schreiner Tec Thomas Schneider GmbH,  
Altenkirchen)  
Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen

### Prüfungsbester, 1. Innungssieger,

### 3. Landessieger

Johannes Henri George, Wetzlar, Tischler  
(Niveau-Fenster Westerbürg GmbH,  
Westerbürg)  
Tischler-Innung Westerwaldkreis

### 3. Innungssieger

Timon Giesbrecht, Malberg, Metallbauer  
Fachrichtung: Konstruktionstechnik  
(Stahlbau Luckenbach GmbH, Rosenheim)  
Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-  
Westerwald



## er und besten Prüflinge 2022 - Stand 18.11.2022

### **Prüfungsbester, 1. Innungssieger**

Henry Görg, Neuhäusel,  
Metallbauer, Fachrichtung:  
Konstruktionstechnik  
(BERENDES Metalltechnik GmbH, Wittgert)  
Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-  
Westerwald

### **2. Innungssieger**

Lukas Jakob Hannappel, Herschbach,  
Zimmerer  
(Schlag & Pröbstl, Inh. Theresia Pröbstl-  
Strödter e.K., Herschbach)  
Zimmerer-Innung Rhein-Westerwald

### **Prüfungsbester, 1. Innungssieger,**

#### **1. Kammersieger**

Lars Andre Höhner, Asbach  
Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs-  
und Klimatechnik  
(Jürgen Müller, Buchholz, Gas- und  
Wasserinstallateurmeister)  
Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung  
Rhein-Westerwald

#### **2. Innungssieger**

Silas Klappert, Niederfischbach  
Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs-  
und Klimatechnik  
(Paul Otterbach Inh. Andreas Fricke, Nieder-  
fischbach)  
Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung  
Rhein-Westerwald

### **Prüfungsbester, 1. Innungssieger**

Noah Klein, Müschenbach  
Maler und Lackierer  
(Hommel Raum für Ideen GmbH & Co. KG,  
Hachenburg)

Maler- und Lackierer-Innung des Westerwald-  
kreises

### **2. Innungssiegerin**

Marie Knopp, Vettelschoß  
Malerin und Lackiererin  
(Prangenberg Maler + Raumausstatter  
GmbH, Roßbach)  
Maler- und Lackierer-Innung des Kreises  
Neuwied

### **3. Innungssieger**

Daniel Köhler, Rennerod  
Elektroniker, Fachrichtung: Energie- und  
Gebäudetechnik  
(Elektro Kreuels GmbH & Co. KG, Willingen)  
Innung der elektrotechnischen Handwerke  
Rhein-Westerwald

### **2. Innungssiegerin**

Eva Babette Kohlhaas, Nauroth,  
Tischlerin (MBK Mockenhaupt-Bentele und  
Kind GmbH, Hachenburg)  
Tischler-Innung Westerwaldkreis

### **3. Innungssieger**

Maximilian Kohr, Asbach  
Dachdecker  
(Rolf Hähn Bedachungen GmbH, Asbach)  
Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied

### **Prüfungsbester**

Christian Kothe, Heiligenroth  
Informationselektroniker, Fachrichtung:  
Bürosystemtechnik  
(BeMa-Tech OHG, Mülheim-Kärlich)  
Informationstechniker-Innung Rheinland-  
Pfalz Nord

### **1. Landessieger**

Adrian Krämer, Daaden  
Bodenleger  
(Helmuth-Ralf Roth, Alsdorf)  
Innung für Raum und Ausstattung  
Rhein-Westerwald

### **3. Innungssieger**

Eric Liesenhoff, Simmern  
KFZ-Mechatroniker  
Schwerpunkt: Personenkraftwagentechnik  
(Autohaus P & S mobilis GmbH, Neuhäusel)  
Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe  
Rhein-Westerwald

### **2. Innungssiegerin**

Katharina Limbach, Asbach  
Tischlerin  
(Schellberg GmbH, Asbach)  
Tischler-Innung des Kreises Neuwied

### **3. Innungssiegerin**

Laura Martens, Netphen  
Tischlerin  
(copado. GmbH & Co. KG, Ötzingen)  
Tischler-Innung Westerwaldkreis

### **Prüfungsbester, 1. Innungssieger**

Nikita Medvedev, Montabaur  
Feinwerkmechaniker, Fachrichtung:  
Maschinenbau  
(Maschinenbau Cernota GmbH  
& Co. KG, Staudt)  
Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-  
Westerwald

### **Prüfungsbester**

Romeo Enrico Meike, Dernbach  
Dachdecker  
(Jürgen Stillger, Dachdeckermeister,

# Die geehrten Kammer-, Landessieger und besten Prüflinge 2022

Elgendorf)  
Dachdecker-Innung des Westerwaldkreises

## **Prüfungsbester**

Florian Näher, Herschbach  
Maurer  
(Schwickert Bau GmbH, Ötzingen)  
Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

## **2. Innungssieger**

Philipp Niessen, Neuwied  
KFZ-Mechatroniker  
Schwerpunkt: Nutzfahrzeugtechnik  
(RKG Rheinische Kraftwagen Gesellschaft  
mbH & Co. KG, Linz)  
Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe  
Rhein-Westerwald

## **Prüfungsbeste**

Michaela Peil, Neuwied  
Raumausstatterin  
(Heinrich Haus gGmbH, Neuwied)  
Innung für Raum und Ausstattung  
Rhein-Westerwald

## **2. Innungssieger**

Jonas Pelzel, Ransbach-Baumbach  
Maler und Lackierer  
(Andreas Schmid, Maler- und Lackierermeister, Sessenhausen)  
Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises

## **1. Landessieger**

Steven Peters, Neuwied  
Fahrzeuglackierer  
(Nalbach & Hinkel GmbH, Neuwied)  
Maler- und Lackierer-Innung des Kreises  
Neuwied

## **Prüfungsbester, 1. Innungssieger**

Vincent Rudolf Ananda Pfau, Linz  
Tischler  
(Anton Bahles GmbH & Co. KG,  
Kasbach-Ohlenberg)  
Tischler-Innung des Kreises Neuwied

## **Prüfungsbester, 1. Innungssieger**

Julian Rieger, Horhausen  
Dachdecker  
(Alfred Lehmann, Dachdeckermeister,  
Neuwied), Dachdecker-Innung des Kreises  
Neuwied

## **1. Landessieger**

Mohamad Nader Salam, Selters  
Estrichleger  
(ZEBO-Fußbodenbau GmbH, Herschbach)  
Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

## **Prüfungsbester**

Nils Schnell, Norken  
Dachdecker  
(Klaus Wittig Bedachungen GmbH & Co. KG,  
Betzdorf) Dachdecker-Innung des Kreises  
Altenkirchen

## **2. Innungssieger**

Nico René Schramm, Neustadt  
Dachdecker (Werhand GmbH & Co.,  
Neuwied)  
Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied

## **2. Innungssieger**

Florian Stock, Hilgert  
Metallbauer  
Fachrichtung: Konstruktionstechnik  
(Thomas Völkel, Maschinenbauermeister,  
Höhr-Grenzhausen)  
Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-  
Westerwald

## **Prüfungsbester**

Timm Strohmenger, Urbach  
Elektroniker, Fachrichtung: Energie- und  
Gebäudetechnik  
(robecco GmbH, Horhausen)  
Innung der elektrotechnischen Handwerke  
Rhein-Westerwald

## **2. Innungssieger**

Jan-Erik Tim, Großseifen  
Informationselektroniker, Fachrichtung:  
Geräte- und Systemtechnik  
(Bernhard Schneider GmbH, Bad Marienberg)  
Informationstechniker-Innung Rheinland-  
Pfalz Nord

## **3. Innungssiegerin**

Karolin Wilkening, Reiferscheid  
Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs-  
und Klimatechnik  
(Niklas Eul, Sanitär-Heizung-Klimatechnik,  
Oberlahr) Sanitär-Heizung-Klimatechnik-  
Innung Rhein-Westerwald

## **1. Innungssieger**

Nicolas Fabio Wirth, Oberelbert  
KFZ-Mechatroniker  
Schwerpunkt: Personenkraftwagentchnik  
(Günther GmbH, Ransbach-Baumbach)  
Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe  
Rhein-Westerwald

## **3. Innungssieger**

Arne Wohak, Bergisch Gladbach  
Tischler  
(Tischlerei Sommer GmbH & Co. KG,  
Breitscheid)  
Tischler-Innung des Kreises Neuwied

## Ehrungen „Silberner Meisterbrief“ - Kreise A



# Empfang des Handwerks 2022



Fortsetzung von Seite 2

den Meisterjubilaren galt sein Glückwunsch, den er mit den besten Wünschen für die weitere Zukunft verband.

Bevor Martin Klapheck, der Referent des Nachmittags, das Podium einnahm, überbrachten für die Sparkasse Neuwied und die Sparkasse Westerwald-Sieg, Dr. Hermann-Josef Richard, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Neuwied sowie für die kommunale Familie der Landrat des Kreises Neuwied, Achim Hallerbach, ihre Grußworte. Beide machten deutlich, wie wichtig das Handwerk für die Region ist und hoben die gute Zusammenarbeit mit dem Handwerk hervor. 41 junge Handwerker/innen erhielten für ihre hervorragenden Prüfungsleistungen eine Urkunde. Die Ehrung wurde vorgenommen von Frau Luisa Botte, Fleischermeisterin, die selbst erst vor nicht allzu langer Zeit ihre Gesellenprüfung im Fleischerhandwerk absolviert hat. Geschäftsführer Michael Braun überreichte den „Silbernen Meisterbrief“ an 37 Meister/innen für die vor 25 Jahren abgelegte Meisterprüfung.

Mit einem kräftigen Applaus wurde der Jubilar, der vor 65 Jahren seine Meisterprüfung abgelegt hatte, empfangen. Strahlend nahm der Büroinformationselektronikermeister Norbert Jonas, Neuwied, die Urkunde für sein Eisernes Jubiläum entgegen.

Die Ehre des Schlusswortes wurde Kreishandwerksmeister Ralf Winn zuteil. Er bedankte sich bei den Rednern sowie den Unterstützern des Empfangs. Mit den Glückwünschen an die ge-

ehrten Gesellen/innen und die geehrten Meister/innen sowie dem Hinweis auf den nächsten Empfang des Handwerks am 18.11.2023 im Westerwaldkreis endete die Veranstaltung.

Musikalisch begleiteten Pia Schröder (Gesang) und Konstantin Kopenhagen (Klavier) den Handwerksempfang. Durch das Programm führte Markus Müller, Redaktionsleiter der Westerwälder Zeitung.



## Altenkirchen, Neuwied und Westerwaldkreis



# Sicher durch den Winter

... mit Ihrem Kfz-Meisterbetrieb.



WIR KÖNNEN AUTO.  
Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe



## Schneeketten halten eiskalt die Spur



Es ist ratsam, die Traktionshilfen im Trockenen einmal probehalber aufzuziehen.  
Bild: ProMotor/T.Volz

Wenn der Berg ruft, strömen sie alle wieder auf die Pisten. Viele Wintersportler kämpfen sich dann mit dem Auto in bergige Skiparadiese, unterwegs auf vereisten, schneebedeckten Straßen. Ohne Schneeketten hört der Spaß dann oftmals auf. Denn erst mit den Traktionshilfen bleibt das Fahrzeug bestens in der Spur, vielerorts sind sie auch vorgeschrieben.

Doch welche Schneeketten passen? Wie schnell darf man mit ihnen fahren? Haben unsere europäischen Nachbarn besondere Vorschriften? Und wie werden sie montiert? Immerhin: Nur 40 Prozent der Autofahrer sind laut einer Forsa-Umfrage in der Lage, Schneeketten allein anzulegen. Der Fakten-Check.

### Schnellmontageketten:

Sie sind vor allem bei Alpinisten beliebt. Per Adapter finden sie ruckzuck ihren Sitz, haben allerdings auch ihren Preis.

Seilketten: Wer nicht regelmäßig zum Wintersport fährt, ist mit den Seilketten bestens beraten. Kleiner Wermutstropfen: Die Montage ist

etwas fummelig und das Nachspannen erfordert Geschick.

### Anfahrhilfen:

Sie ersetzen keine Schneeketten und helfen nur im Notfall auf kurzen Strecken. Die Anfahrhilfen gibt es als Spray, Spikes, aus Textil oder bestehend aus wenigen Kettengliedern.

### Kauf und Montage: Darauf kommt es an

Welche Schneeketten zum Auto passen, darüber entscheiden Reifengröße und Felgenbreite – zu erkennen auf der Reifenflanke und im Fahrzeugschein. Was viele unterschätzen: Bei Fahrzeugen mit engen Radkästen passt nicht jedes Produkt. Schneeketten gehören auf die Antriebsräder, bei Allradlern geben Hersteller den Montageplatz vor.

Um später nicht mit klammen Fingern im Schneegebüsch zu verzweifeln, macht es Sinn, die Traktionshilfen zuhause im Trockenen probehalber aufzuziehen.

Am besten, die Werkstatt hilft beim ersten Mal. Am Einsatzort werden die Ketten dann rechtzeitig auf ebener, vom Schnee befreiter Stelle angelegt (Warnweste und Handschuhe überstreifen, Warnblinkanlage einschalten, wasserfeste Matte unterlegen), nach kurzer Fahrt kontrolliert und eventuell nachgespannt.

Schneeketten gibt es im Zubehörhandel, bei Autohändlern und Automobilclubs. Und wer sie im Urlaub doch nicht braucht, kann sie bei manchen Anbietern gegen eine Gebühr wieder zurückgeben.

### Regeln: Das gilt in Deutschland und Europa

Schneeketten sind auf verschneiten Pässen und steilen Bergstraßen unentbehrlich und Pflicht da, wo das Verkehrszeichen mit Schneekettensymbol auf blauem Hintergrund sie vorschreibt. Erwischte Sündler zahlen ein Verwarnungsgeld von 20 Euro. Mit Schneeketten darf übrigens nicht schneller als Tempo 50 gefahren werden. Hier wird's bei Verstößen richtig teuer: zwischen 20 Euro (bis 10 km/h innerorts) und 800 Euro plus 2 Punkte und 3 Monate Fahrverbot (über 70 km/h außerorts).

Viele Nachbarländer ordnen die Pflicht ebenfalls bei entsprechender Beschilderung an – mit Androhung oft drastischer Strafen: Österreich kassiert bei Nichteinhaltung bis zu 5.000 Euro, Italien bis zu 345 Euro, und die Franzosen verhängen ein Bußgeld von 135 Euro und untersagen die Weiterfahrt.

In einigen Ländern wie Serbien müssen die Ketten im Kofferraum mitgeführt werden. Autofahrer sollten sich also rechtzeitig informieren. Auskünfte erteilen unter anderem Automobilclubs und Fremdenverkehrsämter.

### Pflege: Nach der Fahrt ist vor der Fahrt

Die schmutzigen, nassen Ketten nach getaner Arbeit einfach in den Kofferraum werfen – bloß nicht! Sie werden gründlich gespült, getrocknet und in Stoff oder der Originalverpackung bis zum nächsten Einsatz gelagert.

Für die Pflege vor der Sommerpause gibt es Hinweise der Hersteller.



PKW-Service:  
56422 Wirges - Christian-Heibel-Str. 50 - Tel. 02602/678-0

# Görg & Jung Automobile GmbH

Autorisierter Mercedes-Benz Service und Vermittlung

[www.goerg-jung.mercedes-benz.de](http://www.goerg-jung.mercedes-benz.de)

LKW- / VAN-Service:  
56412 Heiligenroth - Industriestraße 8 - Tel. 02602/9211-0





# Wie werden wir erfolgreich nachhaltig und nachhaltig erfolgreich?

## Gemeinsam finden wir die Antworten für morgen.

Als größter Mittelstandsfinanzierer Deutschlands\*  
helfen wir Ihnen, aus den großen Herausforderungen  
der Zukunft noch größere Chancen für Ihr Unter-  
nehmen zu machen. Lassen Sie sich beraten.  
[skwws.de](https://www.skwws.de)

\*Bezogen auf die Sparkassen-Finanzgruppe.



**Weil's um mehr als Geld geht.**



Sparkasse  
Westerwald-Sieg

# Arbeitsrecht

## Keine Lohnnachteile bei Urlaub

Der Kläger war bei der Beklagten als Leiharbeiternehmer in Vollzeit mit einem Bruttostundenlohn im Jahr 2017 von 12,18 Euro beschäftigt. Für das Arbeitsverhältnis fand der Manteltarifvertrag für die Zeitarbeit in der Fassung vom 17. September 2013 (MTV) Anwendung. Dieser bestimmt, dass Mehrarbeitszuschläge in Höhe von 25 Prozent für Zeiten gezahlt werden, die im jeweiligen Kalendermonat über eine bestimmte Zahl geleisteter Stunden hinausgehen. Im Monat August 2017, auf den 23 Arbeitstage entfielen, arbeitete der Kläger 121,75 Stunden. Er nahm zehn Tage Urlaub in Anspruch. Dafür rechnete die Arbeitgeberin 84,7 Stunden ab. Mehrarbeitszuschläge leistete sie für diesen Monat nicht. In seiner Klage verlangte der Kläger Mehrarbeitszuschläge für die über 184 Stunden hinausgehenden Stunden und meinte, die für den Urlaub abgerechneten Stunden seien einzubeziehen. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab.

Das BAG hatte ein Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) gerichtet und gefragt, ob nach Unionsrecht einer tariflichen Regelung zulässig ist, nach der für die Frage, ob einem Arbeitnehmer Mehrarbeitszuschläge zustehen, nur die tatsächlich gearbeiteten Stunden berücksichtigt werden, nicht aber der bezahlte Jahresurlaub (BAG, 17.6.2020 – 10 AZR 210/19 (A)). Der EuGH hat im Sinne der Vorlage und des klagenden Arbeitnehmers entschieden, dass das Unionsrecht in der Tat einer tariflichen Regelung entgegensteht, nach der für die Berechnung, ob und für wie viele Stunden einem Arbeitnehmer Mehrarbeitszuschläge zustehen, nur die tatsächlich gearbeiteten Stunden berücksichtigt werden (EuGH, 13.01.2022 - C-514/20). Es dürften keine Anreize gesetzt werden, die Arbeitnehmer davon abhalten, ihren Urlaub wahrzunehmen.

Das BAG hat nunmehr unter Zugrundelegung dieser Entscheidung entschieden, dass die tarifliche Regelung des MTV so auszulegen ist, dass bei der Berechnung von Mehrarbeitszuschlägen auch Urlaubsstunden mitzählen, um den Schwellenwert, für solche Zuschläge zu überschreiten.

BAG, Urteil vom 16.11.2022, Az.: 10 AZR 210/19

## Verjährung von Resturlaub

Arbeitgeber müssen ihre Arbeitnehmer auf nicht genommene Urlaubstage hinweisen:

Kommt der Arbeitgeber seiner Informations- und Mitwirkungspflicht nicht nach, werden die nicht genommenen Urlaubstage auf den Urlaubsanspruch des Folgejahres angerechnet. Der EuGH hat entschieden, dass ohne Aufklärung und Hinweis des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer der Urlaubsanspruch nicht verjähren kann.

EuGH, Urteil vom 22.09.2022, Az.: C-120/21

## Gruppenbildung bei betriebsbedingten Kündigungen anhand einer „Qualifikations-Matrix“

Laut einer Entscheidung des Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm muss ein Arbeitgeber, wenn er im Rahmen der Sozialauswahl Gruppen anhand von Qualifikationsmerkmalen gebildet hat, aus jeder dieser Gruppe die anteilig gleiche Anzahl an Arbeitnehmern entlassen.

LAG Hamm, Urteil vom 14.07.2022, Az.: 18 Sa 1548/22

## Für Bestandsrentner keine höhere Erwerbsminderungsrente

Laut einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) haben Rentner, deren Erwerbsminderungsrente bereits vor dem 1. Januar 2019 begann, keinen Anspruch auf eine Neuberechnung ihrer Rente nach den inzwischen geltenden, deutlich günstigeren Regelungen. Sie können nicht verlangen, dass bei ihrer Rente Zurechnungszeiten in demselben Umfang berücksichtigt werden, wie das bei den ab 2018 und vor allem bei den ab 2019 neu bewilligten Renten geschieht. Bestandsrentner können allerdings ab 2024 mit einem Rentenzuschlag rechnen.

Der Fall: Die Kläger beziehen seit 2004 bzw. 2014 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Damit gehören sie zur Gruppe der Bestandsrentner. In den Jahren 2018 und 2019 sind gesetzliche Regelungen in Kraft getreten, die verlängerte Zurechnungszeiten bei der Berechnung der Erwerbsminderungsrenten bedeuten. Allerdings kommt die damit verbundene, teils erhebliche Verbesserung aber nur den Neurentnern zugute. Mit ihrer Klage forderten die beiden Bestandsrentner eine Gleichbehandlung und eine Berücksichtigung der neuen Zurechnungszeiten auch bei ihren Renten.

Der Rentenversicherungsträger und die Vorinstanzen lehnten das ab (LSG Nordrhein-Westfalen v. 13.03.2020 - L 14 R 883/19 und Schleswig-Holsteinisches LSG v. 21.01.2021 - L 1 R 160/18).

Der 5. Senat des BSG hat diese Entscheidungen bestätigt. Es verstößt nicht gegen das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 1 GG), die zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2019 eingeführten Leistungsverbesserungen auf die ab diesen Stichtagen neu hinzukommenden Erwerbsminderungsrentner zu begrenzen.

BSG, Urteil vom 10.11.2022, Az.: B 5 R 29/21 R und B 5 R 31/21 R

## Arbeitszeitkontrolle per Kamera am Werkstor ist nicht erlaubt

Wer Arbeitszeitbetrug begeht, riskiert die Kündigung. Allerdings sind Videoaufzeichnungen als Beweis für den Pflichtverstoß tabu. Sofern die Aufzeichnungen nicht datenschutzkonform erfolgen, gilt für sie ein Beweisverwertungsverbot. Kameras am Eingang zum

Betriebsgelände sind zur Arbeitszeitkontrolle weder geeignet noch erforderlich – so die Entscheidung des Landgerichts (LAG) Niedersachsen.

Videoüberwachung in Betrieben ist nicht generell verboten. Sie unterliegt aber strengen Voraussetzungen und braucht einen triftigen Grund.

Im vorliegenden Fall hatte der Chef einer Gießerei aus der Belegschaft den Hinweis bekommen, dass mehrere Beschäftigte regelmäßig Arbeitszeitbetrug begingen. Sie manipulierten bei der Anwesenheit, in dem sie nach der elektronischen Anwesenheitserfassung das Betriebsgelände wieder verließen, um am Ende der Schicht wieder zu erscheinen. Das führte zu der fristlosen Kündigung eines Beschäftigten.

Der Arbeitgeber verwies als Beweis für den Arbeitszeitbetrug auf die elektronische Anwesenheitserfassung und Videoaufzeichnungen an den Eingangstoren zum Betriebsgelände. Im Verlauf des Prozesses ging es vor allem um die Frage, ob diese Videoaufzeichnungen im Prozess verwertbar seien?

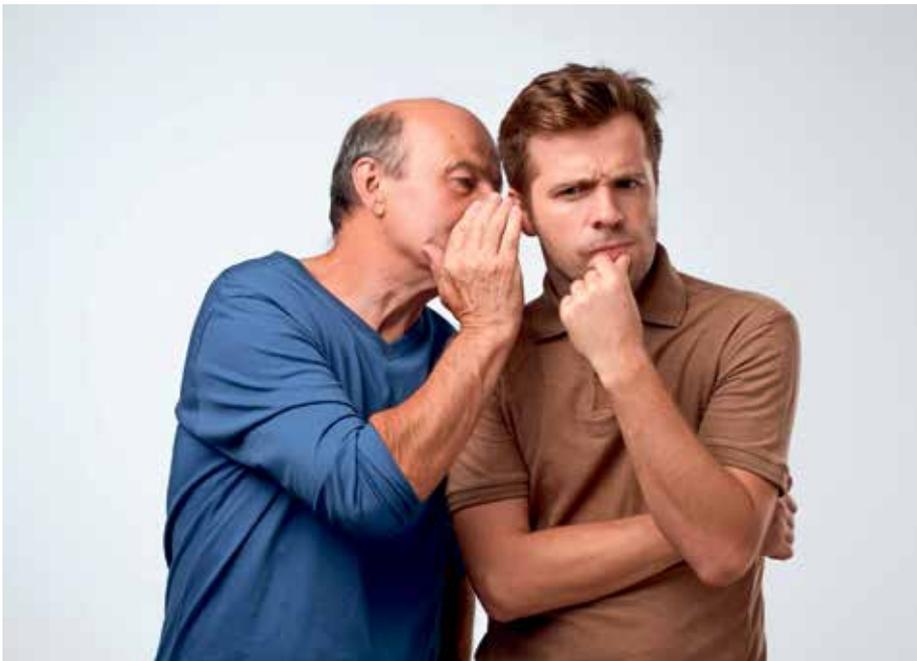
Laut der Entscheidung des LAG ist die Kündigung nicht wirksam. Pflichtverstöße könnten im Zusammenhang mit der Arbeitszeiterfassung eine außerordentliche Kündigung (§ 626 BGB) zwar rechtfertigen. Allerdings fehle es hier an den nötigen Beweisen des Arbeitgebers. Denn die vom Arbeitgeber angeführten Beweise seien tabu. Sie dürften nicht verwertet werden:

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Revision zum Bundesarbeitsgericht (BAG) ist eingelegt unter dem Aktenzeichen 2 AZR 297/22.

LAG Niedersachsen, Urteil vom 07.06.2022, Az.: 8 Sa 1148/20

**Haftungsausschluss:** Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreishandwerkerschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

# Wer Interna ausplaudert, riskiert rechtliche Folgen Arbeitnehmer und die Schweigepflicht



Immer wieder stellen Arbeitgeber fest, dass Arbeitnehmer ihre Schweigepflicht nicht ernst nehmen, obwohl man als Arbeitnehmer grundsätzlich verpflichtet ist, Berufsgeheimnisse für sich zu behalten. Diese Pflicht besteht auch, wenn sie nicht ausdrücklich im Arbeitsvertrag vereinbart worden ist, denn sie gehört zu den arbeitsvertraglichen Treuepflichten. Über alle Tatsachen, die die Interessen des Unternehmens und des Arbeitgebers betreffen, hat ein Mitarbeiter Stillschweigen zu bewahren.

Selbst im Gespräch mit Kollegen sind der Mitteilungspflicht Grenzen gesetzt. Dabei sind Informationen, die innerhalb des Betriebs allgemein zugänglich sind, die also praktisch jeder Mitarbeiter weiß, unproblematisch. Geht es jedoch um vertrauliche Informationen, beispielsweise Inhalte von wichtigen Verträgen etc., dann darf man hierüber, wenn

überhaupt, lediglich mit dem/der Kollegen/ in sprechen, der/die auch selbst mit diesem Thema befasst ist. Das heißt, je spezieller eine Information ist, desto problematischer wird es, hierüber zu reden. Im Zweifel ist es ratsamer für den Arbeitnehmer, nichts zu sagen als möglicherweise durch das Ausplaudern von Interna den eigenen beruflichen Werdegang zu gefährden.

Bei Außenstehenden gelten noch strengere Maßstäbe als beim Gespräch unter Kollegen. Dabei ist es natürlich völlig problemlos, über Informationen zu reden, die sowieso öffentlich zugänglich sind, wie z. B. die öffentliche Ausschreibung einer Arbeitsstelle. Handelt es sich jedoch um betriebsinterne Informationen bzw. Informationen, die ein Dritter nur unter großem Aufwand erfahren könnte, sollte sich jeder Arbeitnehmer in Zurückhaltung üben.

Bei der Pflicht zur Verschwiegenheit handelt es sich um eine arbeitsrechtliche Verpflichtung, deren Verstöße somit auch nur im Wege des Arbeitsrechts geahndet werden können. In der Regel ist die Konsequenz bei einem Verstoß eine Abmahnung. Nur bei äußerst schwerwiegenden Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht kann auch eine fristlose Kündigung in Betracht kommen. Tragen Mitarbeiter Interna nach außen, missbrauchen sie nämlich das Vertrauen ihres Arbeitgebers. Aber, der Arbeitgeber muss die Tat beweisen können.

Sollte das Vertrauen des Arbeitgebers in die Person des Arbeitnehmers nachhaltig gestört sein, ist zu prüfen, ob ggf. eine ordentliche Kündigung oder eine Aufhebung des Arbeitsvertrages in Betracht kommen kann.

Entgegen der früheren Rechtsprechung hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden, Arbeitnehmer auch nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses nicht aus der Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu entlassen. Diese besteht also unabhängig vom Ausgang eines eventuellen Kündigungsschutzprozesses oder einer anderen gerichtlichen Auseinandersetzung fort. Der Arbeitnehmer unterliegt weiterhin der Geheimhaltungspflicht hinsichtlich aller Punkte, an deren Geheimhaltung der Arbeitgeber ein nachvollziehbares Interesse hat.

Hinweis: Auch wenn die Verschwiegenheit des Arbeitnehmers normaler Weise selbstverständlich ist, so ist zu empfehlen, bei besonders heiklen Themen im Unternehmen die Verschwiegenheitspflicht ausdrücklich noch einmal anzumahnen.

Sollten Sie weitere Fragen zu diesem Thema haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Innungsgeschäftsstelle.

[www.handwerk-rww.de](http://www.handwerk-rww.de)

## Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.  
Satz, Druck, Vertrieb: WITTICH Medien KG,  
Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen  
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Konzeption und Gestaltung:

Elisabeth Schubert

Verantwortlich für den überregionalen Teil:  
Rhein-Westerwald eG;

Vorstand: Michael Braun, Karlheinz Latsch,  
Zuhal Utac

Verantwortlich für den regionalen Teil:

KHS Limburg-Weilburg: GF Stefan Laßmann;

Ausgabe B: Auflage: 820 Exemplare

KHS Rhein-Westerwald: HGF Elisabeth Schubert;

Ausgabe C: Auflage 1.805 Exemplare

KHS Alzey-Worms: GF Dirk Egner;

Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im

Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück  
zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden.

Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über. Für die mit Namen oder Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung.

Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich.

Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen.

Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift: Rhein-Westerwald eG, Langendorfer Str. 91,  
56564 Neuwied, Telefon 02631/9464-0,  
Fax 02631/9464-11

Gemäß §9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rlp vom 4.2.2005 wird auf folgendes hingewiesen: wirtschaftliche Beteiligung Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Joseph-Kehrein-Str. 4, 56410 Montabaur

## Unterlassungserklärung Betriebsgeheimnisse/Verschwiegenheitserklärung

Zwischen dem Arbeitgeber \_\_\_\_\_ (Unternehmer)

und dem/der Arbeitnehmer/in \_\_\_\_\_ (Arbeitnehmer/in)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### 1. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, vertrauliche Informationen

Dem/Der Arbeitnehmer/in gelangen im Verlauf der Beschäftigung im Unternehmen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sowie andere vertrauliche Informationen und Vorgänge zur Kenntnis, die ihm/ihr in Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit oder bei anderer Gelegenheit anvertraut oder bekannt werden. Betroffen sind danach die geschäftlichen, betrieblichen oder technischen Kenntnisse sowie Angelegenheiten, Vorgänge und Informationen, die nur einem bestimmten Personenkreis zugänglich sind und von Dritten nur mit erheblichem bzw. größerem Aufwand und unter Einsatz von Fachwissen in Erfahrung gebracht werden können.

Als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gelten dabei die nicht offenkundigen Informationen mit Bezug zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die nach dessen ausdrücklichen oder erkennbaren Willen geheim zu halten sind, weil diese ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse des Unternehmens darstellen.

Als vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung gelten, unabhängig von dem Medium, in dem sie enthalten sind, alle wirtschaftlichen, technischen und sonstigen Daten, Mitteilungen, Schriftstücke und ähnliches, einschließlich textlicher, tabellarischer, grafischer, fotografischer, zeichnerischer, elektronischer, mündlicher oder sonstiger Mitteilungen, Computersoft- und -hardware, Know-how und aller sonstigen zwischen den Vertragsparteien offengelegten Informationen, soweit sie für Dritte von wirtschaftlichem Interesse sein könnten.

Mit der Datenverarbeitung beauftragte Arbeitnehmer/innen sind bei Beginn der betrieblichen Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten und unterliegen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 5 Satz 2 BDSG) einer besonderen Geheimhaltungspflicht.

**Das Unternehmen bezeichnet die nachstehend aufgeführten Bereiche/Vorgänge/Entwicklungen als ausdrücklich geheimhaltungsbedürftig:** (Entsprechende Eintragungen vornehmen)

### 2. Verpflichtungserklärung

Der/Die Arbeitnehmer/in verpflichtet sich, gegenüber Dritten über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren. Dritte sind dabei auch Kolleg(inn)en, die in bestimmte betriebsinterne Angelegenheiten nicht oder noch nicht eingeweiht werden sollen, z. B. Mitarbeiter in der Probezeit, Auszubildende oder Praktikanten. Der/Die Arbeitnehmer/in bewahrt auch Stillschweigen über das, was er/sie aufgrund von privaten Gesprächen von Kunden untereinander oder von Kunden mit ihm/ihr erfährt. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort. Führt dies zu einer Behinderung des weiteren beruflichen Fortkommens, so ist er/sie auf Antrag von der Schweigeverpflichtung zu entbinden.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Angelegenheiten, die bereits offenkundig und damit nicht mehr geheim oder schutzfähig sind. Tritt die Offenkundigkeit später ein, erlischt die Schweigeverpflichtung ab diesem Zeitpunkt.

### 3. Vertragsstrafe

Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung kann nach dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (§ 17 UWG) oder dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 43 u. § 44 BDSG) strafbar sein, zum Ausspruch einer Kündigung berechtigen oder Schadenersatzansprüche bewirken. Für den Fall jedes Verstoßes verpflichtet sich der/die Arbeitnehmer/in ohne Schadensnachweis zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von einem Bruttomonatsgehalt. Gilt für den Zeitraum der Vertragsverletzung eine reduzierte Kündigungsfrist, z.B. vor oder während der Probezeit, reduziert sich die Vertragsstrafe auf eine halbe Bruttomonatsvergütung. Weitergehender Schadenersatz sowie die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen bleiben vorbehalten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Arbeitnehmer/in

\_\_\_\_\_  
Arbeitgeber

## Haftungsverzichtserklärung gegenüber dem PKW-Fahrer

Hiermit verzichte(n) ich (wir) gegenüber dem Fahrer und dem Halter des Kraftfahrzeuges

Marke: \_\_\_\_\_ Kennzeichen: \_\_\_\_\_

Halter: \_\_\_\_\_ Fahrer: \_\_\_\_\_

auf alle Schadenersatzansprüche, welche sich aus der Mitfahrt in dem Kraftfahrzeug ergeben können und nicht durch eine Versicherung gedeckt sind, für mich (uns) und meine (unsere) Rechtsnachfolger.

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschriften)

---

## Dienstfahrten mit Privat-Kraftfahrzeug

Zwischen der Firma \_\_\_\_\_

und Herrn/Frau \_\_\_\_\_

wird folgendes vereinbart: \_\_\_\_\_

1. Der Arbeitnehmer ist bis auf jederzeitigen Widerruf berechtigt, generell\* mit Genehmigung des Arbeitgebers für jede Einzelfahrt\* das ihm gehörende Kraftfahrzeug Typ \_\_\_\_\_ Pol. Kennzeichen \_\_\_\_\_ zu Dienstfahrten für den Arbeitgeber zu benutzen. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich zur dauernden Benutzung des Sicherheitsgurtes.

2. Der Arbeitnehmer erhält hierfür:

ein Kilometergeld von Euro \_\_\_\_\_ pro km, dieses ist im Rahmen der Freibeträge steuer- und sozialversicherungsfrei.

Die Abrechnung erfolgt monatlich auf Nachweis der gefahrenen Kilometer. Mit der Zahlung der Entschädigung gem. Ziffer 2 sind alle Kosten für das Kraftfahrzeug (Anschaffungs-, Reparatur- und Wartungskosten, Steuern, Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung mit max. Euro 500.- Selbstbeteiligung) abgegolten.

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Arbeitgeber)

\_\_\_\_\_  
(Arbeitnehmer)

# Kraftfahrzeugüberlassungs-Vertrag

zwischen .....

und Herrn/Frau .....  
 (nachstehend Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin genannt)

1. Überlassung, Rückgabe. Die Firma überlässt ab dem \_\_\_\_\_ das ggf. unter Ziffer 8 näher beschriebene Kraftfahrzeug (Kennzeichen, Marke, Modell, etc.) dem Arbeitnehmern/der Arbeitnehmerin zur
- ausschließlich betrieblichen Nutzung       betrieblichen und privaten Nutzung

Wird dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin ersatzweise ein anderes Kraftfahrzeug überlassen, gilt dieser Vertrag entsprechend. Bei nur betrieblicher Nutzungsgestattung kann die Firma das Fahrzeug für die Dauer der Abwesenheit bei mindestens \_\_\_\_\_-tägiger Erkrankung oder urlaubsbedingter Abwesenheit bzw. sonstiger Arbeitsverhinderung zeitweise zurückfordern. Das Fahrzeug ist bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens am letzten Arbeitstag, zurückzugeben, sofern nicht eine Beendigung der Nutzung gem. Ziffer 5 eingetreten ist. Die Rückgabe hat während der üblichen Arbeitszeit einschließlich aller überlassenen Schlüssel und der Fahrzeugpapiere zu erfolgen. Ein Zurückbehaltungsrecht, egal aus welchem Grund, ist ausgeschlossen.

2. Fahrzeugpapiere, Pflege, Wartung, Kostentragung. Die erforderlichen Fahrzeugpapiere sind ständig mitzuführen, sorgfältig zu verwahren und gegen Diebstahl zu sichern. Der Arbeitnehmer/Die Arbeitnehmerin verpflichtet sich, die Fahrzeugnutzung nach jeder Fahrt zeitnah im Fahrtenbuch festzuhalten und für die ordnungsgemäße Pflege und Wartung sowie die verkehrsgerechte Ausstattung (Warndreieck, Verbandskasten, Schutzweste etc.) des Fahrzeuges zu sorgen. Die Firma trägt die Kosten des Betriebs, der Reparaturen und der Wartung. Rechnungen sind auf die Firmenanschrift auszustellen. Verauslagte Kosten werden gegen Vorlage des Originalbelegs, unter Angabe des am Kauftag festgestellten Kilometerstandes, erstattet.

3. Unfälle, Schäden, Wertminderung. Unfälle, Beschädigungen oder sonstige Veränderungen am Fahrzeug hat der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin unverzüglich der Firma unter Angabe der Einzelheiten zu melden. Der Arbeitnehmer/Die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, bei jedem Verkehrsunfall eine polizeiliche Aufnahme zu veranlassen, die Adressen aller Beteiligten und Zeugen sowie die Fahrzeug- und Versicherungsdaten der Unfallbeteiligten zu notieren. Falls möglich, ist der Unfall durch Skizzen oder Fotos zu dokumentieren. Er/Sie ist nicht berechtigt, ein Schuldanerkenntnis abzugeben. Berechtigt und verpflichtet ist er/sie, für die Firma alle das Fahrzeug betreffenden Rechte gegenüber Dritten geltend zu machen.

4. Haftung und Schadenersatz. Der Arbeitnehmer/Die Arbeitnehmerin haftet in vollem Umfang für von ihm/ihr verursachte Beschädigungen, Verluste oder Wertminderungen des Fahrzeuges, sofern vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Wird das Fahrzeug im betrieblichen Einsatz aufgrund mittlerer Fahrlässigkeit beschädigt, wird der Schaden angemessen zwischen der Firma und dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin geteilt. Stellt sich bei betrieblicher Nutzung und leichter Fahrlässigkeit ein Schaden ein, ist der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin von der Haftung befreit. Bei privater Nutzung haftet er Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin für jedes Verschulden. Er/Sie ist zur Freistellung der Firma von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter verpflichtet. In allen Fällen tritt die persönliche Haftung jedoch nur insoweit ein, als dafür kein Versicherungsschutz besteht. Falls vorhanden, beschränkt sich die persönliche Haftung auf die Selbstbeteiligung in der Kfz-Vollkaskoversicherung.

5. Private Nutzung. Falls das Fahrzeug auch zur privaten Nutzung überlassen wird, schließt dies die Nutzung durch Familienangehörige mit ein. Die private Nutzung kann seitens der Firma unter Einhaltung einer Frist von \_\_\_\_\_ Wochen bei einem negativen wirtschaftlichen Jahresergebnis, bei Rückgang der wirtschaftlichen Entwicklung sowie bei unterdurchschnittlicher Leistung oder schwerwiegenden Pflichtverletzungen des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin widerrufen werden. Der Arbeitgeber kann die private Nutzung weiterhin jederzeit mit einer Frist von \_\_\_\_\_ Wochen widerrufen, wenn der/die Arbeitnehmer/in das Fahrzeug aus dienstlichen Gründen nicht mehr benötigt. Ein solcher Widerrufsgrund liegt vor, wenn für den/die Arbeitnehmer/in infolge von Krankheit oder aus anderen Gründen ein Entgeltfortzahlungsanspruch nicht mehr besteht, ihm/ihr die Fahrerlaubnis entzogen wurde, der/die Arbeitnehmer/in nach der Kündigung des Arbeitsverhältnisses von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung freigestellt worden ist oder das Fahrzeug weniger als \_\_\_\_\_ km/Jahr genutzt wird. Sofern eine Kostenbeteiligung für die private Nutzung vereinbart wurde, sind Einzelheiten unter Ziffer 8 aufgeführt. Die Abrechnung des geldwerten Vorteils der privaten Nutzung erfolgt zu Lasten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin nach den am Abrechnungstag gültigen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Ein finanzieller Ausgleich für die entgangene Privatnutzung erfolgt nur bei einer Freistellung nach arbeitgeberseitiger betriebsbedingter Kündigung. Der Ausgleich errechnet sich mit dem nach der 1%-Regel ermittelten geldwerten Vorteil der Privatnutzung.

6. Überlassung an Dritte, Mitfahrer. Die Überlassung an Dritte ist unzulässig. Hiervon ausgenommen ist die Überlassung des Fahrzeuges auf Veranlassung der Firma. Die Mitnahme sonstiger Personen ist nur dann gestattet, wenn hierfür ein betriebliches Interesse besteht. Werden bei erlaubter Privatnutzung, neben dem in Nr. 5 genannten Personenkreis weitere Personen mitgenommen, haben diese auf Veranlassung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin die Firma schriftlich, z. B. durch Verwendung des Formulars 701 „Haftungsverzichtserklärung“, von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die nicht durch eine Versicherung gedeckt sind. Bei Verstoß gegen diese Regelung stellt der Mitfahrer/die Mitfahrerin die Firma von jeder nicht durch eine Versicherung gedeckte Haftung frei.

7. Persönliche Verpflichtungen. Das Fahren des Kraftfahrzeuges ist jedem Fahrzeugführer ohne gültige Fahrerlaubnis nicht gestattet. Die Firma kann zur Kontrolle die Vorlage der Fahrerlaubnis verlangen. Der Verlust oder der Entzug der Fahrerlaubnis ist der Firma sofort zu melden. Bei Überlassung des Fahrzeuges im Rahmen der erlaubten Privatnutzung, hat sich der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin die Fahrerlaubnis vom Übernehmer vorlegen zu lassen und sich von der Gültigkeit zu überzeugen. Ist die Fahrtüchtigkeit nach Einnahme von Medikamenten oder dem Genuss von Alkohol beeinträchtigt, darf das Kraftfahrzeug nicht benutzt werden.

8. Weitere Vereinbarungen:       Keine       Nachstehend bzw. Fortsetzung ggf. auf Beiblatt

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Arbeitnehmer/in

\_\_\_\_\_  
Firma/Arbeitgeber



## Steuerliche Informationen zum Jahresende

### Corona-Wirtschaftshilfen: Schlussabrechnung

Alle Unternehmen, die eine der Corona-Wirtschaftshilfen, Überbrückungshilfe I bis IV sowie Novemberhilfe und Dezemberhilfe, durch prüfende Dritte beantragt haben, sind verpflichtet, bis zum 30.06.2023 eine Schlussabrechnung einzureichen. Voraussetzung ist, dass ein Bewilligungs- bzw. Teilausschlagbescheid für die beantragten Programme vorliegt. Sofern im Einzelfall eine weitere Verlängerung für die Einreichung der Schlussabrechnung erforderlich ist, kann eine „Nachfrist“ bis 31.12.2023 im digitalen Antragsportal beantragt werden (diese Funktion wird Anfang 2023 bereitgestellt). Die Schlussabrechnung erfolgt ausschließlich durch einen prüfenden Dritten oder eine prüfende Dritte im Namen des Antragstellers über das elektronische Antragsportal des Bundes.

### Corona-Soforthilfe Rheinland-Pfalz

Im Rahmen von Stichprobenprüfungen der ordnungsgemäßen Verwendung der Soforthilfe versendete die ISB Formulare zur Berechnung des tatsächlichen Liquiditätsbedarfs. Hier ist zu beachten, dass im Gegensatz zu teilweise anderen Bundesländerregelungen Personalkosten, Unternehmerlohn und private Lebens-

haltungskosten nicht beim Sach- und Finanzaufwand angesetzt werden können. Ebenso können Beiträge zu privaten Vorsorgeversicherungen (z. B. Krankenversicherungen, Pflegeversicherungen etc.) nicht angesetzt werden. Falsche Angaben bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses unterliegen den Vorschriften des Subventionsbetrugs nach § 264 StGB. Seitens der Bewilligungsstellen erfolgen Kontrollmitteilungen an die Finanzämter per Datensatz.

### Förderung dienstlicher Elektro- und Hybridfahrzeuge

Durch das Jahressteuergesetz 2018 wurde befristet auf den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 die Hal-

bierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung für Elektro- und Hybridfahrzeuge eingeführt. Zu beachten ist, dass die Halbierung der Bemessungsgrundlage nur für einkommensteuerrechtliche Zwecke vorgenommen wird und nicht für umsatzsteuerliche Zwecke gilt.

Die Begünstigung soll bis zum 31.12.2030 stufenweise mit steigenden Anforderungen an die zu erreichende Mindestreichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine verlängert werden.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die geplanten Voraussetzungen und den geplanten zeitlichen Anwendungsbereich:

Anschaffungszeitraum	Höchstschadstoffausstoß	Mindestreichweite
1.1.2019 - 31.12.2021	50 g CO <sub>2</sub> / gefahrenem km	40 km
1.1.2022 - 31.12.2024	50 g CO <sub>2</sub> / gefahrenem km	60 km
1.1.2025 - 31.12.2030	50 g CO <sub>2</sub> / gefahrenem km	80 km

Gemäß der Gesetzesbegründung soll die bisherige Regelung zur Minderung der Bemessungsgrundlage in Abhängigkeit von der Kapazität der Batterie für das Jahr 2023 für Fahrzeuge, die diese Vorgaben nicht erfüllen, fortgelten.

#### Geringfügige Beschäftigung (Rechtsstand ab 01.10.2022)

Ab 01.10.2022 ändert sich die Höhe der Geringfügigkeitsgrenze von EUR 450,00 auf EUR 520,00.

Die Grenze orientiert sich zukünftig an der Höhe des Mindestlohnes bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 10 Stunden und ändert sich mit jeder Änderung des Mindestlohnes.

Ein unvorhergesehenes Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze ist nur noch zweimal (bisher dreimal) im Laufe eines Zeitjahres zulässig.

Für bestehende Beschäftigungen zwischen EUR 450,01 und EUR 520,00 bestehen Übergangsregelungen. Sie bleiben unter bestimmten Voraussetzungen versicherungspflichtig bis maximal zum 31.12.2023.

#### Inflationsausgleichsprämie

Am 28.09.2022 hat jetzt die Bundesregierung die zuletzt im sog. dritten Entlastungspaket angekündigte Inflationsausgleichsprämie auf den parlamentarischen Weg gebracht und Eckpunkte fixiert. Ab dem 26.10.2022 können Arbeitgeber ihren Beschäftigten steuer- und abgabenfrei die Inflationsausgleichsprämie gewähren.

- Nach der Neuregelung sollen Arbeitgeber Leistungen zur Abmilderung der Inflation bis zu einem Betrag von EUR 3.000,00 steuerfrei ihren Arbeitnehmern gewähren können (Inflationsausgleichsprämie). Hierbei soll es sich um einen steuerlichen Freibetrag handeln, der unabhängig davon gilt, ob die Leistungen in Form von Zuschüssen oder Sachbezügen gewährt werden.
- An den Zusammenhang zwischen Leistung und Preissteigerung sollen keine besonderen Anforderungen gestellt werden. Es genügt, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Leistung in beliebiger Form (zum Beispiel durch entsprechenden Hinweis auf dem Überweisungsträger im Rahmen der Lohnabrechnung) deutlich macht, dass diese im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht.
- Mit einer Ergänzung der Arbeitslosgeld II/Sozialgeld-Verordnung soll sichergestellt werden, dass diese Inflationsausgleichsprämie bei Beziehen von Leistungen nach dem SGB II nicht

als Einkommen berücksichtigt wird, um die steuerliche Privilegierung auch im SGB II nachzuvollziehen.

- Die Neuregelung soll für Arbeitgeberleistungen gelten, die „zusätzlich“ zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn im Zeitraum vom Tag nach der Verkündung des Gesetzes bis zum 31.12.2024 gewährt werden.

#### Nächste Schritte und Bedeutung für die Praxis

Aus Sicht der Arbeitnehmer ist das Gesetzesvorhaben ein gutes Signal: Sofern die Arbeitgeber dieses zusätzliche Entlohnungsinstrument einsetzen, profitieren Arbeitnehmer von der Abgaben- und Steuerfreiheit, vereinnahmen also die Inflationsausgleichsprämie in der ausgezahlten Höhe netto. Das ist eine schöne Entlastung in einer Zeit steigender Preise.

Aus Arbeitgebersicht kann die Zahlung einer Prämie ebenfalls von Vorteil sein, weil der Arbeitgeber ebenfalls von der Sozialversicherungsfreiheit profitiert. Außerdem kann er über zusätzliche steuerfreie Prämienzahlungen lineare Gehaltserhöhungen teilweise substituieren, die das Personalkostenbudget belasten. Und schließlich hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, die Prämie über mehrere Jahre gezielt zu verteilen, da die Prämie bis 31.12.2024 gezahlt werden kann, den Gesamtbetrag von EUR 3.000,00 je Mitarbeitenden aber nicht übersteigen darf. Auf rechtlichen Foren wird auf das Gebot der Gleichbehandlung hingewiesen.

#### Kindergeld / Kinderfreibetrag

Der Kindergeldanspruch entsteht im Geburtsmonat (z. B. bei Geburt am 31.10. erhalten die Erziehungsberechtigten für den vollen Monat Oktober das Kindergeld) und besteht uneingeschränkt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (18. Geburtstag) des Kindes. Antragsberechtigt sind die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte. Nicht antragsberechtigt ist das Kind selbst.

Das Kindergeld beträgt 2022 für das erste und zweite Kind EUR 219,00, für das dritte Kind EUR 225,00 und für das vierte und jedes weitere Kind EUR 250,00 monatlich.

Der steuerliche Kinderfreibetrag beträgt 2022 je Elternteil EUR 2.810,00 (gesamt EUR 5.620,00, mit Betreuungsfreibetrag EUR 8.548,00).

Geplant (Regierungsentwurf vom 14.09.2022, Verkündung noch offen) ist ab 2023, dass das Kindergeld für die ersten drei Kinder gleich sein soll und zwar EUR 237,00 pro Kind. Für das vierte und jedes weitere Kind sollen EUR 250,00 ge-

zahlt werden.

Der Kinderfreibetrag soll 2023 lt. Entwurf EUR 2.880,00 und 2024 EUR 2.994,00 je Elternteil betragen. Der Betreuungsfreibetrag soll auch für die zukünftigen Jahre bei EUR 1.464,00 unverändert bleiben.

Für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht – unabhängig von der Höhe deren eigener Einkünfte und Bezüge – die Kindeseigenschaft und somit grundsätzlich ein Anspruch der Eltern auf Kindergeld.

#### Neuerungen zu Steuererklärungsfristen

Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens sollte 2022 abgeschlossen sein. Doch die steuerpflichtigen Personen und die sie beratenden Steuerberater sind durch die andauernde Coronapandemie und die Auswirkungen der Ukraine Krise weiterhin stark belastet. Des Weiteren ist mit erheblichen Zusatzarbeiten im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform zu rechnen. Aus diesem Grund werden die Erklärungsfristen und die damit zusammenhängenden Fristen und Termine erneut verlängert.

#### Ablauf der Steuererklärungsfristen 2020 bis 2025

Nicht beratene steuerpflichtige Personen generell (in Klammern: beratene Personen) nach Besteuerungszeiträumen:

2020:	01. November 2021 (31. August 2022)
2021:	31. Oktober 2022 (31. August 2023)
2022:	02. Oktober 2023 (31. Juli 2024)
2023:	02. September 2024 (02. Juni 2025)
2024:	31. Juli 2025 (30. April 2026)
2025:	31. Juli 2026 (01. März 2027)



Dipl.-Betriebswirt (FH)  
Thomas Haubrich, Steuerberater  
Marx & Jansen Treuhand-GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft  
Großmaischeid

# Steuern und Finanzen

## Insolvenzgeldumlage sinkt zum 1. Januar 2023

Aktuell beträgt der Abgabesatz zur Insolvenzgeldumlage 0,09 Prozent. Mit dem Entwurf der Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2023 soll der Umlagesatz für das kommende Jahr auf 0,06 Prozent festgesetzt werden.

Die Insolvenzgeldumlage ist mit wenigen Ausnahmen von allen Arbeitgebern, die Arbeitnehmer im Inland beschäftigen, zu zahlen. Für die Umlagepflicht ist die Größe, Branche und Ertragslage des Betriebes irrelevant. Die Umlage ist grundsätzlich für alle Arbeitnehmer zu entrichten. Eine Bagatellgrenze gibt es nicht.

### Ausnahmen

Mit der A1 Bescheinigung weisen ausländische Saisonarbeitskräfte nach, dass sie den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ihres jeweiligen Heimatlands unterliegen. Für diese ausländischen Saisonarbeitskräfte gelten weiterhin die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ihres Heimatlands. Eine Insolvenzumlagepflicht besteht für diese Personen nicht.

### Bemessungsgrundlage Insolvenzgeldumlage 2023:

Die Insolvenzgeldumlage wird nach dem laufenden und einmaligen Arbeitsentgelt bemessen. Konkret von dem Entgelt, von dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Falle des Bestehens von Rentenversicherungspflicht zu zahlen wären. Sie ist für alle im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden aufzubringen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie rentenversicherungspflichtig, rentenversicherungsfrei oder von der Rentenversicherungspflicht befreit sind. So z. B. ist sie auch für geringfügig entlohnte Minijobber und kurzfristige Minijobber zu zahlen.

### Befreiung von der Insolvenzgeldumlage:

Folgende Arbeitgeber sind von der Insolvenzgeldumlage befreit:

- Bund, Länder und Gemeinden,
- Körperschaften-, Stiftungen-, und Anstalten des öffentlichen Rechts, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren nicht zulässig ist,
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn die Zahlungsfähigkeit kraft Gesetzes durch Bund, Länder oder Gemeinden gesichert ist,
- Als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisierte Religionsgemeinschaften und ihre gleiche Rechtstellung genießende Untergliederungen,
- Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten,
- Botschaften und Konsulate ausländischer Staaten in der Bundesrepublik Deutschland,
- Wohnungseigentümergeinschaften, für

die ein Insolvenzverfahren nach § 11 Abs. 2 des Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (WoEiG) abgeschlossen ist und

- Privathaushalte.

### Unternehmereigenschaft bei planmäßigem An- und Verkauf im Rahmen eines Internethandels

Mit Urteil vom 12.05.2022 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass ein Verkäufer, der auf jährlich mehreren hundert Auktionen Waren über „eBay“ veräußert, eine nachhaltige und damit umsatzsteuerrechtlich eine unternehmerische steuerpflichtige Tätigkeit i. S. des § 2 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) ausübt.

Die Klägerin erwarb bei Haushaltsauflösungen Gegenstände und verkaufte diese über einen Zeitraum von fünf Jahren auf der Internet-Auktions-Plattform „eBay“ in ca. 3.000 Versteigerungen und erzielte daraus Einnahmen von ca. 380.000 Euro.

Der BFH hat unter Hinweis auf sein Urteil vom 26.04.2012 – V R 2/11 entschieden, dass dies als nachhaltige Tätigkeit i. S. des § 2 Abs. 1 UStG zu beurteilen ist. Der BFH hat in seiner Zurückverweisung dem Finanzgericht aber aufgegeben, bisher fehlende Feststellungen zur Differenzbesteuerung nach § 25a UStG nachzuholen.

Danach wird bei einem Wiederverkäufer, der gewerbsmäßig mit beweglichen körperlichen Gegenständen handelt oder solche Gegenstände im eigenen Namen öffentlich versteigert und an den diese Gegenstände – wie hier im Rahmen von privaten Haushaltsauflösungen – geliefert wurden, ohne dass dafür Umsatzsteuer geschuldet wurde, der Umsatz nicht nach dem Verkaufspreis, sondern nach dem Betrag bemessen, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis für den Gegenstand übersteigt. Fehlende Aufzeichnungen über Einkäufe stehen nach dem Urteil des BFH der Differenzbesteuerung nicht zwingend entgegen, sodass dann zu schätzen sein kann.

Ist auf dieser Grundlage die Differenzbesteuerung anzuwenden, kommt es zu einer erheblichen Minderung des Steueranspruchs.

*BFH, Urteil vom 12.05.2022, Az.: V R 19/20*

### Arbeitslohn für Werbung auf dem privaten Pkw

Ist Entgelt, das Arbeitgeber (AG) für Werbung auf den Privatfahrzeugen ihrer Mitarbeiter zahlen, Arbeitslohn?

Nach dem Bundesfinanzhof (BFH) ist dies zu bejahen, wenn dem „Werbemietvertrag“, der mit dem Arbeitnehmer abgeschlossen wurde, kein eigenständiger wirtschaftlicher Gehalt zukommt. Liegt in diesen Fällen Arbeitslohn vor, scheidet eine überwiegend eigenbetriebliche Veranlassung der Zahlung regelmäßig aus.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seiner

Entscheidung dazu Stellung genommen, wie die Werbung des Arbeitnehmers für seinen Arbeitgeber auf dem Kennzeichenhalter eines Pkw einkommensteuerlich zu behandeln ist. Im entschiedenen Fall schloss die Arbeitgeberin mit einer Vielzahl ihrer Mitarbeiter einen Mietvertrag über Werbefläche ab, der die Mitarbeiter dazu verpflichtete, von ihr zur Verfügung gestellte, mit einem Werbeschriftzug versehene Kennzeichenhalter an ihren privaten Pkw anzubringen.

Im Gegenzug erhielten die Mitarbeiter eine jährliche Vergütung. Die Vergütung wurde an die Mitarbeiter gesondert vom Arbeitslohn gezahlt. Das zuständige Finanzamt beurteilte die Vergütungen als Arbeitslohn und nahm die Arbeitgeberin in Haftung. Einspruch und Klage des Arbeitgebers blieben erfolglos, auch der BFH folgte dem.

*BFH, Urteil vom 21.06.2022, Az.: VI R 20/20*

### Abzug von Sanierungskosten nach Wohnungsentnahme

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Entnahme einer Wohnung aus einem Betriebsvermögen nicht als Anschaffung i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG zu werten ist, und dass die innerhalb von drei Jahren nach der Entnahme durchgeführten Baumaßnahmen als Erhaltungsaufwendungen abzugsfähig sind.

Eine Behandlung als anschaffungsnahe Herstellungskosten kommt somit nicht in Betracht.

*BFH, Urteil vom 03.05.2022, Az.: IX R 7/21*

### Verzugszinssätze, Stand 01.07.2022

#### Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2019:

- alle Verbrauchergruppen 5% über Spitzenrefinanzierungsfacilität

ab Datum	SRF Satz	Verzugszinsen
01.07.2022	0,25 %	5,25 %

#### Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2019, bzw. §§ 247, 288 BGB für:

- (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
- Unternehmen 9% über Basiszins

ab Datum	Basiszinssatz	Verzugszinsen
01.07.22	-0,88 %	4,12 % Verbr.

01.07.22 -0,88% 8,12 % Untern.

Der Basiszinssatz kann sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner:  
[www.basiszinssatz.info](http://www.basiszinssatz.info)



**SIGNAL IDUNA**   
füreinander da

## Mitnehmen, was Ihnen lieb ist: Versicherung wechseln mit Top-Schutz-Garantie.

Wechseln Sie zur SIGNAL IDUNA und bekommen Sie alles aus einer Hand! Denn mit der Top-Schutz-Garantie können Sie sich bei einem Versicherungswechsel nur verbessern. Sie erhalten garantiert die gleichen Leistungen, wie bei Ihrer Vorversicherung und profitieren dazu noch von den zusätzlichen Leistungen der BetriebsPolice select von SIGNAL IDUNA.

Gebietsdirektion Koblenz  
Löhrstraße 80  
56068 Koblenz  
Telefon 0231 135-0  
[gd.koblenz@signal-iduna.de](mailto:gd.koblenz@signal-iduna.de)

– Anzeige –

**ANWÄLTE**  
WALTERFANG • GAULS • ICKENROTH  
PARTNER

- Allgemeines Zivilrecht
- Arbeitsrecht
- Bank- u. Kapitalmarktrecht
- Bau- u. Architektenrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Mietrecht
- Strafrecht
- Verkehrsrecht
- Zwangsvollstreckung

Bahnhofstr. 43  
56410 Montabaur

Telefon: 02602 - 950970  
Telefax: 02602 - 950979

info@anwalt-montabaur.de

www.rechtsanwalt-montabaur.de

## Innungsschießen der Kfz.-Innung RWW



Foto: SGI Raubach

Einen Innungsausflug der anderen Art führten die Mitgliedsbetriebe der Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald durch. In Zusammenarbeit mit der Schützengilde Raubach 1951 e.V. wurde zu einem Innungsschießen eingeladen.

Obermeister Karlheinz Latsch und die Schießleiter/innen der Schützengilde Raubach 1951 e.V. begrüßten alle Teilnehmer der Mitgliedsbetriebe recht herzlich. Nach einer Einweisung durch die Schießleiter/innen konnte das Wettkampfschießen beginnen. Über den

Samstagvormittag verteilt, fand bei einer Vielzahl an Wettkampfdisziplinen der erste Teil des Wettkampfschießens statt.

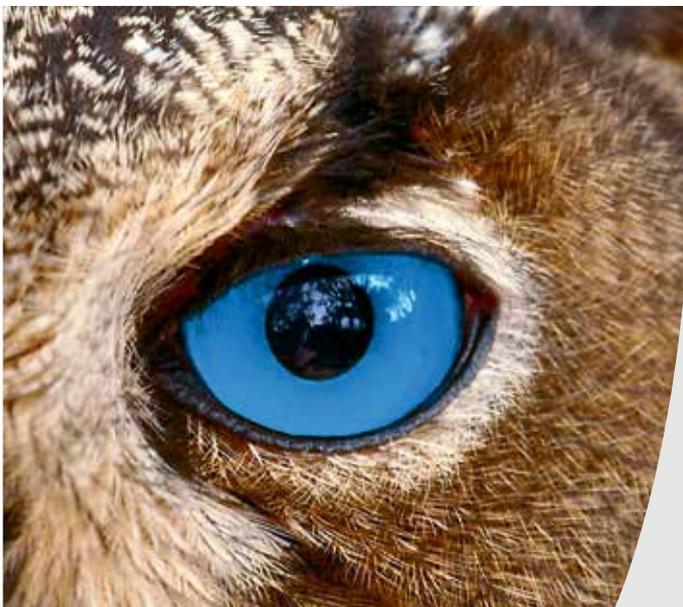
Während einer kleinen „Schießpause“ um die Mittagszeit, sorgte der Schützenverein bestens für das leibliche Wohl der Teilnehmer, so dass es im Anschluss gestärkt in die zweite Runde gehen konnte.

Am Ende der Wettkämpfe fand die Siegerehrung und Übergabe der Urkunden statt. Dieser Ausflug wird so schnell nicht in Vergessenheit geraten.

## ERFOLG IST, WENN JEMAND NACHFOLGT.

Ihr Erfolg ist unser Ziel. Dazu gehört auch, dass wir Sie in allen Fragen der Nachfolge umfassend begleiten. Unsere Mandanten bescheinigen uns auf diesem Gebiet eine große Praxishöhe. Wussten Sie, dass man sich mit der Nachfolge schon ab dem 45. Lebensjahr beschäftigen sollte?

Folgen Sie diesem Gedanken bei einem unverbindlichen Kennenlernen.



**MARX & JANSEN**

TREUHAND-GMBH STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT  
REVISIONS-GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Dierdorfer Straße 4 · 56276 Großmaiseid  
Tel. 0 26 89 – 98 50-0 · marx-jansen.de

IHR  
ERFOLG  
IST UNSER  
ZIEL



In Kooperation mit

**Korts**  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH®  
Köln · www.korts.de

Mitglied im

**WIRAS** Verbund  
INTERNATIONAL



## Zimmererhandwerk Publikumsmagnet auf Westerwälder Holztagen

Wer im Rahmen der Westerwald Holztag 2022 bei der Firma van Roje in Oberhonnefeld in den Ausbildungsbereich „Schlauer Fuchs“ kam, konnte viele fleißige Zimmerleute bei der Arbeit sehen, denn die Zimmerer-Innung RWW war dort mit einem Stand vertreten.

Jugendliche für eine Ausbildung im Zimmererhandwerk zu begeistern, war ein Ziel, das mit der Teilnahme umgesetzt werden sollte. Ein weiteres Ziel aber war, für die Gemeinden Oberhonnefeld, Oberraden und Straßenhaus im Rahmen der Holztag je eine Schutzhütte zu zimmern und diese den Gemeinden kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Auszubildende der Innungsbetriebe aber auch Gesellen und Handwerksmeister legten Hand an und errichteten vor den Augen der Besucher die Schutzhütten. Da wurde angerissen, geschnitten und verzapft, und die Freude, die die Handwerker an ihrem Beruf haben, war ihnen deutlich anzusehen. Eine tolle Truppe, die ihrem Handwerk alle Ehre machte.

Viele interessierte junge Leute, aber auch andere Holztagbesucher blieben stehen und schauten den Zimmerleuten über die Schultern. Natürlich wurde auch die eine oder andere fachliche Frage gestellt.

Mit dem traditionellen Zimmererklatz, vorgetragen auf einem schwebenden Dachstuhl, läuteten die Handwerker am Ende der Holztag das Richtfest ein. Geschmückt mit einem Richtbaum wurde der Dachstuhl dann angebracht und der Richtspruch durch den stellv. Obermeister Johannes Kern gesprochen.

Ein tolles Projekt, das allen Beteiligten viel Freude bereitet hat.



## Westerwälder Wirtschaft zu Gast bei Firma Gäfgen GmbH in Unnau



Zum 25. Westerwälder Wirtschaftsempfang traf man sich in diesem Jahr im Unternehmen Gäfgen in Unnau. Ursprünglich sollte das Unternehmen bereits 2020 Gastgeber des Wirtschaftsempfangs sein und damit sein 100-jähriges Firmenjubiläum verbinden.

Leider mussten Corona bedingt die Wirtschaftsempfänge der letzten beiden Jahre abgesagt werden, sodass nunmehr mit dem diesjährigen Wirtschaftsempfang die Firma Gäfgen GmbH auf eine 102-jährige Firmengeschichte zurückblicken konnte. Zahlreiche Gäste waren der Einladung der Veranstalter, der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Westerwaldkreises, der Kreishandwerkerschaft

Rhein-Westerwald, der Wirtschaftsjuvenoren Westerwald-Lahn, der Industrie- und Handelskammer Koblenz mit ihrer Geschäftsstelle in Montabaur und der Westerwälder Zeitung nach Unnau gefolgt und freuten sich darüber, sich endlich wieder in Präsenz begegnen zu können.

Nach der gewohnt kurzweiligen aber prägnanten Begrüßung durch den Landrat des Westerwaldkreises, Herrn Achim Schwickert, gewährte Dirk Brötz, Geschäftsführer der Firma Gäfgen GmbH, den Besuchern einen Einblick in die Geschichte und das breite Angebot des Unternehmens. Brötz, der gemeinsam mit Christof Goebels in dritter Generation das

Unternehmen leitet, schilderte eindrucksvoll die Entwicklung des Unternehmens in den vergangenen 102 Jahren und vergaß dabei auch nicht, die Treue zum Unternehmen der inzwischen rund 150 Mitarbeiter in den unterschiedlichen Standorten zu würdigen. Gastredner des Wirtschaftsempfangs war Bernd Reutemann, der seinen Impulsvortrag unter den Titel „Weltmeister der Kleinigkeiten - little big things“ stellte. Julian Groß, Kreissprecher der Wirtschaftsjuvenoren Westerwald-Lahn war das Schlußwort vorbehalten. Er dankte noch einmal dem Unternehmen Gäfgen GmbH und lud die Gäste zu einem gemütlichen „Get-together“ bei einem Imbiss und kühlen Getränken ein.

## Azubispots Teil 2 – Ein voller Erfolg

Auch die zweite Ausgabe der diesjährigen „Azubispots“ war wieder ein voller Erfolg. Im FOC in Montabaur informierten die Industrie- und Handelskammer Koblenz, Handwerkskammer Koblenz, Agentur für Arbeit Montabaur, Wirtschaftsförderung des Westerwaldkreises und die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald viele interessierte Schulabgänger über das vielfältige Angebot an Ausbildungsberufen und über die Chancen, die der Ausbildungsbeginn 2022 noch bereit hält.

Dabei kann sich das Handwerk bei seinen insgesamt 133 Ausbildungsberufen sehen lassen. Vom Anlagenmechaniker bis zum Zimmerer ist für alle etwas dabei. Nicht nur theoretisch konnten die vorgenannten Institutionen bei den interessierten Menschen punkten, auch in praktischer Sicht. Waren doch diverse Betrie-

be mit einem eigenen Infostand präsent, an denen sich die überwiegend jungen Erwachsenen einen Überblick über verschiedene Aus-

bildungsberufe verschaffen konnten. Fest steht, im nächsten Jahr machen wir weiter ...



www.kaempflein.de  
**KÄMPFLEIN**



Nutzfahrzeuge - von Profis für Profis!

Nutzfahrzeuge



Einige Fahrzeuge  
kurzfristig verfügbar!



**Thomas Grümbel**

E-Mail: gruembel@kaempflein.de | Tel.: 02743 9201-13

Autohaus Kämpflein GmbH & Co. KG

Hier finden  
Sie uns!

Bismarckstr. 130, 56470 Bad Marienberg | Tel.: 02661 9550-0

Schloßstr. 15, 57520 Friedewald | Tel.: 02743 9201-0

Zuverlässig. Nachhaltig.  
Regional, direkt vor Ort.

**REMONDIS®**

IM AUFTRAG DER ZUKUNFT

Unsere modernen Wertstoffhöfe bieten Ihnen:

- ✓ Containerservice mit Behältern  
für unterschiedlichste Abfallarten
- ✓ Annahme sämtlicher Abfälle wie z. B.:
  - Bau- und Abbruchabfälle  
Bauschutt, Dachpappe, Dämmstoffe, Fliesen,  
Keramik, Ziegel, Fenster, Asbest uvm.
  - Sperrmüll und Elektro-Altgeräte
  - Grünschnitt
  - und vieles mehr

Für  
Privat- und  
Gewerbe-  
kunden

REMONDIS Mittelrhein GmbH

56070 Koblenz | Daimlerstraße 7 | Tel.: 02 61/98 85 71 - 25

56645 Nickenich | Auf dem Teich 14 | Tel.: 02632/9861-0

57610 Altenkirchen | Graf-Zeppelin-Str. 9-11 | Tel.: 02681/9540-50



Koblenz und Nickenich:

mittelrhein-vertrieb@remondis.de

Altenkirchen:

vertrieb-ak@remondis.de

www.remondis-entsorgung.de



## SIGNAL IDUNA: Belegschaft richtig versorgen

### Fachkräfte gewinnen mit betrieblichen Zusatzleistungen

Insbesondere gut ausgebildete Mitarbeiter wollen nicht nur gesondert auch umworben sein. Sie achten nicht nur darauf, dass die Bezahlung stimmt, sondern legen vermehrt auch auf betriebliche Zusatzleistungen ihres Arbeitgebers wert.

Auch mittelständische Betriebe haben verschiedene Möglichkeiten, um bei Mitarbeitern und Bewerbern zu punkten. Hierauf macht die SIGNAL IDUNA aufmerksam, die wichtige Produkte im Rahmen der betrieblichen Versorgung bündelt.

Mit dem Angebot einer betrieblichen Altersvorsorge (bAV) beispielsweise verschaffen sich Arbeitgeber Vorteile im harten Wettbewerb um Fachpersonal. Der Arbeitgeber profitiert von der verwaltungsarmen und unkomplizierten Handhabung. Wenn er zudem einen Zuschuss zur Versorgung zahlt, wird er nicht nur seiner sozialen Verantwortung besonders gerecht, sondern fördert auch die Motivation der Arbeitnehmer und ihre Bindung an den

Betrieb. Insbesondere kleine und mittlere Betriebe sollten auch über eine betriebliche Gruppenunfallversicherung nachdenken“, empfiehlt die SIGNAL IDUNA. Diese ist ab drei versicherten Personen, zu denen auch der Arbeitgeber selbst gehören kann, abzuschließen. Die betriebliche Gruppen-Unfallversicherung ergänzt den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, der zudem erst ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 Prozent greift. Die private Unfallversicherung erbringt ihre Leistungen ab einem Invaliditätsgrad von einem Prozent und schützt auch in der Freizeit – rund um die Uhr und weltweit.

Schließlich kann auch die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Krankenversicherung (bKV) ein attraktives betriebliches Zusatzangebot sein.

Durch den Abschluss eines Kollektivvertrages lässt der Arbeitgeber seine Mitarbeiter von einer umfangreichen Gesundheitsvorsorge profitieren. Die Tarif-Bausteine lassen sich dabei miteinander kombinieren: von Vorsorgeleistungen, wie Schutzimpfungen, über Akutleistungen nach Unfällen bis hin zu umfangrei-

chen Leistungen beim Zahnarzt. Arbeitgeber können die Kollektivverträge und die mitversicherten Mitarbeiter einfach und sicher über das Arbeitgeberportal verwalten. Zudem entstehen dem Arbeitgeber auch kein höherer Aufwand oder zusätzliche Belastungen, wenn der versicherte Mitarbeiter seine bKV in Anspruch nimmt:

Die Abrechnung erfolgt direkt und datensicher zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Versicherten. Darüber hinaus garantiert die SIGNAL IDUNA über die gesamte Vertragslaufzeit stabile Beiträge, was die Planungssicherheit für den Betrieb erhöht. Arbeitnehmer können gegen eigenen Beitrag den Versicherungsschutz für sich und ihre Angehörigen um weitere Leistungsbausteine erweitern.

Weitere Informationen gibt es beispielsweise online unter [www.belegschaftsversorgung.de](http://www.belegschaftsversorgung.de).

Oder wenden Sie sich direkt vertrauensvoll an den Spezialisten Belegschaftsversorgung der SIGNAL IDUNA, Herrn Craig Starkey, E-Mail: [craig.starkey@signal-iduna.de](mailto:craig.starkey@signal-iduna.de).

**SIGNAL IDUNA**   
füreinander da

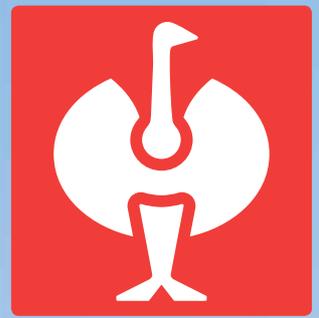
## Holen Sie jetzt mehr für Ihre Mitarbeiter raus.

Das wichtigste Kapital Ihres Unternehmens sind Ihre Mitarbeiter. Bieten Sie ihnen ein „Mehr“, das nicht jeder Arbeitgeber hat – die SI Betriebsrente+. Profitieren auch Sie als Arbeitgeber von dieser neuen betrieblichen Altersversorgung und erhalten Sie einen Zuschuss in Höhe von 30%.

Gebietsdirektion Koblenz  
Löhrstraße 80  
56068 Koblenz  
Telefon 0231 135-0  
[gd.koblenz@signal-iduna.de](mailto:gd.koblenz@signal-iduna.de)

Ein Plus für Sie  
und Ihre Mitarbeiter:  
die neue  
SI Betriebsrente+





**STRAUSS**



**strauss.de**

Engelbert Strauss GmbH & Co. KG • Frankfurter Straße 98-108  
63599 Biebergemünd • Tel. 0 60 50 / 97 10 12

# INTERNATIONALE HANDWERKSMESSE

Ihre Messe fürs Bauen, Sanieren, Modernisieren.

## Gruppenreise

Die Internationale Handwerksmesse in München findet wieder statt. Die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald führt in der Zeit vom 9. bis 12. März 2023 eine Gruppenreise zur Messe durch.

Die Fahrt beginnt am Donnerstag, 09. März 2023. Wir fahren mit dem ICE ab Bahnhof Montabaur nach München, wo wir bereits gegen Mittag eintreffen werden. Die genaue Abfahrtszeit werden wir Ihnen rechtzeitig bekannt geben.

Unser Hotel ist zentral gelegen und damit optimaler Ausgangspunkt für den Aufenthalt in der Hauptstadt mit Herz. Im günstigen Reisepreis von 249,--€ p. P. / DZ sind folgende Leistungen enthalten: Die Fahrt mit dem ICE ab Montabaur nach München und zurück, drei Übernachtungen mit Frühstück im DZ. Wünschen Sie ein Einzelzimmer, bitten wir um frühzeitige Reservierung. Es stehen nur wenige Einzelzimmer zur Verfügung. Der EZ-Zuschlag beträgt 85,-- € p. P. Alle Preise zzgl. gesetzl. MwSt.

Für den Messebesuch steht ausreichend Zeit zur Verfügung. Daneben bestehen Möglichkeiten zur Besichtigung der Münchener Sehenswürdigkeiten wie z. B. Olympiagelände, Allianz Arena, Deutsches Museum, Bavaria Filmstudios, Theaterbesuche, Stadtbummel usw. Zurück geht es am Sonntagmittag.

Die Fahrt ist jedes Jahr schnell ausgebucht und es stehen nur eine begrenzte Anzahl Plätze zur Verfügung. Wir bitten deshalb um kurzfristige Anmeldung. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Vertragspartner ist die Rhein-Westerwald eG, Langendorfer Str. 91, 56564 Neuwied. Haben Sie weitere Fragen? Dann wenden Sie sich unter der Telefon-Nummer (02602) 10050 an unsere Geschäftsstelle Montabaur.

Bitte bis spätestens 15.01.2023 anmelden!

Rolf Wanja  
Vors. Kreishandwerksmeister

Michael Braun  
Geschäftsführer

✂.....**hier abtrennen und per Post oder Fax einsenden**.....

**Einsenden bis spätestens 15.01.2023 per Fax an 02602 -100527 oder per Post an:  
Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald - Joseph-Kehrein-Str. 4 - 56410 Montabaur  
Anmeldung zur Handwerksmesse vom 9. bis 12. März 2023**

Hiermit melde(n) ich/wir \_\_\_\_\_ Personen verbindlich an. Ich/wir benötige(n): \_\_\_\_\_ EZ \_\_\_\_\_ DZ.

Der Betrag in Höhe von (249,-- € p.P. / EZ-Zuschlag 85,-- € p.P.) zzgl. gesetzl. MwSt. soll nach Rechnungsstellung von folgendem Konto abgebucht werden:

IBAN ..... Kreditinstitut BIC .....

Teilnehmer (Vor- u. Nachname):

Teilnehmer (Vor- u. Nachname):

1 ..... 3 .....

2 ..... 4 .....

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift Kontoinhaber

Fotos: GHM



## Schornsteinfeger-Innung Montabaur führte Innungsversammlung durch



Zur diesjährigen Innungsversammlung hatte die Schornsteinfeger-Innung Montabaur ins Bürgerhaus nach Wirges eingeladen. Zahlreiche Mitglieder waren der Einladung von Vorstand und Geschäftsführung gefolgt. Neben den Mitgliedern nahmen seitens der Kreisverwaltung Montabaur Frau Christiane Hölzgen und Herr Oliver Holzenthal an der Versammlung teil.

In seinem Jahresbericht erläuterte Obermeister Albus die für das Schornsteinfegerhandwerk relevanten Punkte des Klimaschutzsofortprogramms der Regierungsparteien und die damit verbundenen Änderungen. Ebenso sprach er die Verordnung zur Änderung der

Kehr- und Prüfungsordnung und weiterer Vorschriften zum 26.10.2021 sowie die Statistikerhebung 2021 an. Auch die derzeitige Situation im Bereich der Energieversorgung war Thema des Berichts.

In diesem Zusammenhang informierte Albus auch über die förderfähige Luft-/Luft WP als Ergänzung zur Öl-Gasheizung. Die Ausführungen des Obermeisters sorgten für rege Diskussion unter den Versammlungsteilnehmern.

Auch der Techn. Innungswart, Christian Baldus sowie der Lehrlingswart Marcel Heinrich erstatteten im Rahmen der Versammlung ihre Jahresberichte. Einstimmig wurde die Jahres-

rechnung 2021 verabschiedet und Vorstand und Geschäftsführung auf Antrag der Kassenprüfer Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 erteilt. Ebenso einstimmig wurde der Haushaltsplan 2023 verabschiedet und die Einführung einer neuen Innungssatzung beschlossen.

Nachdem weitere allgemeine Themen des Schornsteinfegerhandwerks diskutiert und behandelt waren, schloss Obermeister Albus die Innungsversammlung.

Im Anschluss an die Versammlung blieb noch ausreichend Gelegenheit für gute Gespräche im Kreise der Kollegen.



### Ihre individuelle Fahrzeugeinrichtung in 3 Schritten:

1. **Demo:** live - im Demofahrzeug bei Ihnen vor Ort
2. **Planung:** in 3D vorab sehen, wie es nachher aussieht
3. **Montage:** durch unser zertifiziertes Montageteam



[www.fahrzeugeinrichter.com](http://www.fahrzeugeinrichter.com)

Hanzlik GmbH  
Bahnhofstraße 47  
65552 Limburg-Eschhofen

Tel: 06431 / 977 653 0  
f HanzlikFahrzeugeinrichtungen



## EHRUNGEN

Rücksendung bitte per Post mittels Fensterumschlag oder per Fax an 0 26 02/10 05 27.

Bitte in Druckschrift ausfüllen!

Auskunft erteilt: \_\_\_\_\_

Kreishandwerkerschaft  
Rhein-Westerwald  
56403 Montabaur



In unserem Betrieb stehen im Jahr \_\_\_\_\_ folgende Jubiläen an:  
Jahr eintragen

### Betriebsjubiläum (Ehrungen erfolgen jeweils in Abständen von 25 Jahren nach Betriebsgründung)

Betriebsname: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_

Datum der Handwerksrolleneintragung: \_\_\_\_\_

Falls abweichend: \_\_\_\_\_ anderes Gründungsdatum: \_\_\_\_\_

nachgewiesen durch: \_\_\_\_\_

Wir planen die Durchführung einer Feier  ja am: \_\_\_\_\_  nein, Urkunde wird abgeholt in  
 Montabaur  Neuwied

Wenn Sie eine Feier durchführen, überreichen wir Ihnen die Urkunde auf Wunsch gerne persönlich. Bitte teilen Sie uns in diesem Fall rechtzeitig den Termin mit.

Richten Sie keine Feier aus, möchten aber eine Urkunde, können Sie sich diese gerne in einer unserer Geschäftsstellen abholen. Auch hier erbitten wir Ihre Mitteilung. Wenn wir keine Nachricht erhalten, gehen wir davon aus, dass keine Urkunde gewünscht und keine Feier ausgerichtet wird.

### Arbeitnehmerjubiläum (Urkunden werden bei 25-, 40- und 50-jähriger Betriebszugehörigkeit ausgestellt)

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geb.-Datum: \_\_\_\_\_ PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_

Eintrittsdatum: \_\_\_\_\_ derzeitige Berufsbezeichnung: \_\_\_\_\_

### 25 Jahre Meisterprüfung / 50 Jahre Meisterprüfung (aus Anlass des 25-jährigen bzw. des 50-jährigen Meisterjubiläums)

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Geb.-Datum: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_

Meisterprüfung abgelegt am: \_\_\_\_\_ im \_\_\_\_\_-Handwerk

bei der Handwerkskammer: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Stempel/Unterschrift

## Berufsschule: Was wird als Arbeitszeit angerechnet?

Seit der Änderung des Berufsbildungsgesetzes im Januar 2020 ist die Anrechnung der Berufsschulzeit für jugendliche und erwachsene Auszubildende gleich geregelt. Die Regelung für Jugendliche ergibt sich aus § 9 ArbSchG. Für volljährige Auszubildende regelt der § 15 BBiG die Anrechnung.

Auf die Ausbildungszeit wird die tatsächliche Unterrichtszeit plus Pausen angerechnet. Da die Anrechnung von Wegezeiten zwischen Schule und Ausbildungsbetrieb in den vorstehend genannten Paragraphen nicht aufgeführt ist, werden diese nicht angerechnet.

Vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht darf kein Auszubildender im Betrieb beschäftigt werden.

Ein Berufsschultag pro Woche mit mehr als 5 Unterrichtsstunden à 45 Minuten wird mit der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit angerechnet. Diese Pflicht der Anrechnung besteht auch, wenn der Berufsschultag außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit liegt.

Wenn der Auszubildende an zwei Tagen in der Woche Unterricht hat, wird dieser 2. Berufsschultag mit der tatsächlichen Unterrichtszeit plus Pausen ohne die Wegezeiten zwischen Schule und Ausbildungsbetrieb angerechnet. Wenn in einer Woche zwei Unterrichtstage mit jeweils mehr als 5 Unterrichtsstunden

sind, besteht seitens des Auszubildenden die Verpflichtung, an einem der beiden Tage wieder in den Betrieb zurückzukehren. Der Ausbildungsbetrieb bestimmt, an welchem der Tage dies ist.

Die Rückkehr des Auszubildenden nach der Berufsschule in den Betrieb setzt voraus, dass die nach Ankunft im Betrieb verbleibende Ausbildungszeit hinreichend ist, um noch sinnvoll für die Ausbildung genutzt werden zu können.

Wann bzw. ob dies so ist, ist individuell zu entscheiden und hängt unter anderem auch von der Entfernung der Berufsschule zum Ausbildungsbetrieb ab. Verbleibende Zeiten unter 30 Minuten sind nicht mehr sinnvoll nutzbar.

Auf keinen Fall kann der Betrieb verbleibende, nicht ausreichende Zeiten sammeln und an anderen Tagen nacharbeiten lassen. Rechtlich gesehen ist die Ausbildungsleistung eine sogenannte Fixschuld. Sie ist am selben Tag vom Auszubildenden zu erbringen.

Bei Blockunterricht von planmäßig mindestens 25 Stunden à 45 Minuten an mindestens 5 Tagen ist diese Zeit mit der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen. In dieser Woche ist also die Ausbildungszeit durch den Berufsschulbesuch erfüllt.

E|HANDWERK



## Geldwerte Vorteile auf einen Blick

**dbl itex gaebler**  
Miettextilien

Hier sparen Innungsmitglieder!

... und überzeugen schon auf den 1. Blick

Der Handwerker klingelt, der Kunde öffnet die Tür. Ein entscheidender Augenblick – für beide Seiten. Denn der erste Eindruck bestimmt über Vertrauen, Kompetenz und Image. Ausschlaggebend ist in diesem Moment allein das äußere Erscheinungsbild: das freundliche Lächeln, die Stimme, die Berufskleidung.

**ITEX Gaebler** – der Spezialist für textile Komplettlösungen aus Montabaur bietet für jedes Gewerk die passende Berufs- und Innungskleidung mit dem professionellen Rund-um-Service der DBL (Deutsche Berufskleider Leasing GmbH).

Die Service-Palette ist vielfältig. Sie reicht von der individuellen Beratung bei der Auswahl der Berufskleidung über die fachgerechte Pflege bis hin zu dem bewährten Hol- und Bringservice. Von A wie Arbeitsschutz bis Z wie Zunftkleidung hat ITEX Gaebler für jeden Arbeitsbereich die passende Kleidung.

Speziell für das Handwerk bietet das Vertragswerk der DBL eine breite Auswahl an branchentypischer Arbeitskleidung. Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald erhalten auf alle Dienstleistungen einen



**Claudia Hildebrand** Mobil: 0178/3475507  
E-Mail: childebrand@dbl-itex.de

Handwerker-Rabatt in Höhe von 5%.

Claudia Hildebrand, Verkaufsberaterin, ist Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin und lassen sich Ihr betriebsindividuelles Service-Konzept unterbreiten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.dbl-itex.de](http://www.dbl-itex.de), bzw. direkt bei ITEX Gaebler, Telefon: 02602/9224-0.

**Beim Bezug von Handwerksbedarf, Arbeitskleidung und Arbeitsschutz richtig sparen!**

**Alles aus einer Hand:**

- Kauf-Berufsbekleidung • Sicherheitschuhe für alle Branchen • Profi-Werkzeuge • praktisches Zubehör

Innungsmitglieder erhalten bei jedem Einkauf 3% Nachlass, zusätzlich zum in Anspruch genommenen Skonto. Dies ist umso erfreulicher, da engelbert-strauss ansonsten außer Skonto keine Rabatte gewährt.

Die günstige Einkaufsmöglichkeit bei engelbert-strauss kann durch Angabe der Mitgliedschaft genutzt werden. Bitte fügen Sie bei Erstbestellung eine Mitgliedsbescheinigung bei.

Wenn Sie bereits eine Mitgliedsbescheinigung eingereicht haben, können Sie problemlos die günstigen Rahmenkonditionen nutzen.

**Bitte unbedingt angeben, dass Sie Mitglied der Innung sind.**

Einen Katalog erhalten Sie von Engelbert Strauss unter der Telefonnummer 06050/971012; zudem finden sie das aktuelle Angebot im Internet unter [www.engelbert-strauss.de](http://www.engelbert-strauss.de)

**3%**



engelbert strauss  
erudit work

# Vertrags- und Baurecht

## Schadensersatz bei unberechtigter Arbeitseinstellung

Wenn der Bauunternehmer seine Leistungen unberechtigt endgültig einstellt, steht dem Bauherrn ein Schadensersatzanspruch nach § 81 Abs. 1 BGB zu. *Kammergericht, Beschluss vom 01.07.2022, Az.: 21 U 13/22*

## Keine Rückabwicklung des Bauträgervertrages nach Fertigstellung

Bei einem Rücktritt sind die Parteien des Bauträgervertrages verpflichtet, sich den jeweils empfangenen Gegenstand zurück zu gewähren. Wenn der Rückgewährschuldner nicht in der Lage ist, den empfangenen Gegenstand zurückzugeben oder nur in veränderter Form, entfällt der Anspruch. So kann der Rohbau etwa von dem Käufer nicht zurückgegeben werden, wenn er Gegenstand einer fertig gestellten Eigentumswohnung ist. *OLG Brandenburg, Urteil vom 13.04.2022, Az.: 4 U 61/21*

## Vorteilsausgleichung bei höheren Baukosten durch Wertsteigerung

Die Parteien haben eine Kostenobergrenze vereinbart. Der Architekt hält die Planungsvorgaben des Bauherrn zu den Herstellungskosten nicht ein. In diesem Fall haftet der Architekt dem Bauherrn grundsätzlich auf Schadensersatz wegen der schuldhaften Überschreitung der Bausumme.

Der Schaden kann in den zusätzlichen Baukosten liegen. Allerdings kann dem Bauherrn insoweit kein Schaden entstanden sein, wenn der Mehraufwand auch zu einer Wertsteigerung des Gebäudes geführt hat (*OLG Frankfurt, Urteil vom 14.11.2019 – 15 U 85/19 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen*). *BGH, Beschluss vom 21.04.2021, Az.: VII ZR 273/19*

## Bürgschaftsurkunde ist nach Erlöschen abzuholen

Nach dem Erlöschen der Bürgschaft ist der Gläubiger verpflichtet, die Bürgschaft herauszugeben. Es handelt sich dabei um eine Holschuld. Der Bürgschaftsgläubiger hat lediglich die Verpflichtung, die Bürgschaftsurkunde zur Abholung bereitzuhalten und herauszugeben. *OLG Frankfurt, Beschluss vom 30.05.2022, Az.: 22 W 22/22*

## BGB-Bauvertrag ohne besondere Anforderungen an Stundenlohnarbeiten

Der Unternehmer, der Stundenlohn geltend macht, muss darlegen und beweisen, dass es eine entsprechende Vereinbarung mit dem Bauherrn gibt. Der Unternehmer muss darlegen, wie viele Stunden er für die Erbringung der vereinbarten Vertragsleistungen aufge-

wandt hat. Der Bauherr muss beweisen, dass der Aufwand zu hoch war (*OLG München, Beschluss vom 04.06.2020 – 28 U 345/20 Bau – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen*). *BGH, Beschluss vom 01.06.2022, Az.: VII ZR 93/20*

## Kein Anspruch gegen Bauherrn auf Stellung von Bauwassern und Strom

In den Vertragsbedingungen des Unternehmers ist geregelt, dass Bauwasser und Baustrom vom Bauherrn gestellt wird bzw. die Kosten des Unternehmers übernommen werden. Diese Klausel benachteiligt den Bauherrn unangemessen und ist unwirksam. Außerdem ist die Klausel überraschend. Wenn dadurch keine Verpflichtung des Bauherrn besteht, Baustrom und Bauwasser zur Verfügung zu stellen, kommt der Bauherr auch nicht in Annahmeverzug, wenn er Baustrom und Bauwasser nicht vorhält. Der Unternehmer hat keinen Anspruch auf Entschädigung. *OLG Schleswig, Urteil vom 31.08.2022, Az.: 12 U 119/21*

## Schallschutzmängel sind zu beseitigen

Schallschutzmängel sind nicht belanglos und vernachlässigbar. Dem Bauherrn kann ein objektiv berechtigtes Interesse an der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung wegen solcher Mängel nicht abgesprochen werden. Daran ändert auch der Umstand, dass der Mangel sich auf den Wert des Hauses nicht auswirkt, nichts. Die Kosten für eine Beseitigung von Schallschutzmängeln sind auch nicht unverhältnismäßig, wenn der zur Beseitigung des Mangels erzielte Erfolg bei Abwägung aller Umstände in keinem unvernünftigen Verhältnis zur Höhe des dafür geltend gemachten Geldaufwandes steht. *OLG Celle, Urteil vom 09.03.2022; Az.: 14 U 105/21*

## Verlust aller Mängelansprüche bei teilweiser Schwarzarbeit

Schwarzarbeit führt zur Nichtigkeit eines geschlossenen Werkvertrages oder Bauvertrages. Voraussetzung ist, dass der Unternehmer vorsätzlich handelt und der Bauherr den Verstoß erkennt und ausnützt. Bei einer solchen Schwarzarbeit hat der Bauherr keine Mängelansprüche. Durch die gesetzwidrige Rechtsstellung ist der Vertrag nichtig, da das Unternehmen gegen seine steuerrechtlichen Erklärungspflichten, Anmeldungspflichten und Rechnungsstellungspflichten verstößt. Eine Abrede, Leistungen ohne Rechnung zu erbringen, führt zur Nichtigkeit des gesamten Vertrags. Dies gilt auch dann, wenn sich die Absicht lediglich auf einen Teil des Werklohns bezieht (*OLG Saarbrücken, Urteil 15.11.2021 – 2 U 63/20 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen*). *BGH, Beschluss vom 07.09.2022, Az.: VII ZR 80 6/21*

## Keine Verjährung bei zugesagter Mangelbeseitigung

Nach einer Mangelanzeige des Bauherrn sagt der Bauunternehmer die Mangelbeseitigung innerhalb einer bestimmten Zeit zu. Darin liegt ein Anerkenntnis mit der Verpflichtung zur Beseitigung des Mangels. Mit diesem Anerkenntnis beginnt die Verjährung von neuem (*OLG Köln, Beschluss vom 29.10.2021 – 17 U 162/19– Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen*). *BGH, Beschluss vom 29.06.2022, Az.: VII ZR 892/21*

## Keine Bauhandwerkersicherheit ohne prüfbare Schlussrechnung

Eine Rechnung, die nicht den vertraglichen Vereinbarungen entspricht, ist nicht geeignet, Vergütungsansprüche schlüssig darzulegen. Will ein Bauunternehmen nach vorzeitiger Beendigung des Bauvertrages eine Bauhandwerkersicherheit für die ihm zustehende Vergütung, muss diese schlüssig dargelegt werden. Ansonsten besteht der Anspruch nicht (*OLG München, Beschluss vom 26.04.2022 – 28 U 3880/21 Bau – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen*). *BGH, Beschluss vom 21.09.2022, Az.: VII ZR 99/22*

## Nachvollziehbare Begründung eines Punktabzugs

Wenn im Rahmen einer Vergabe und Wertung der Angebote Punktabzüge vorgenommen werden, ist dies nachvollziehbar zu begründen.

Reine Stichworte ohne nähere Ausführungen genügen für eine nachvollziehbare Begründung nicht. *VK Lüneburg, Beschluss vom 14.07.2022, Az.: VgK 12/2022*

## Aufforderungsschreiben in Textform

Die Vergabe als E-Vergabe sieht die Bieterdokumentation in Textform vor. Die Textform hatte geringere Anforderungen als die Schriftform. Es genügt die Nennung der Person des Erklärenden. Dabei kann es dahinstehen, wo der Name aufgeführt ist. Einer faximierte Unterschrift ist ausreichend, die auch im Kopf oder im Inhalt der Erklärung vorhanden sein kann.

Für den Empfänger muss ersichtlich sein, ob die Erklärung rechtlich bindend und vollständig ist. Der Abschluss der Erklärung muss erkennbar sein. Dies kann durch die Nennung des Namens erfolgen. Auch der Zusatz, dass die Erklärung nicht unterschrieben ist, kann genügen.

Wenn die E-Mail den Aussteller, die E-Mail-Adresse und den abgedruckten Namen beinhaltet, genügt dies als Textformerfordernis. *VK Lüneburg, Beschluss vom 19.09.2022, Az.: VgK 16/2022*

## SEMINAR SOZIALVERSICHERUNG ZUM JAHRESWECHSEL 2022/2023

Am 22. November fällt in diesem Jahr der Startschuss für die kostenlosen Arbeitgeberseminare der IKK Südwest. An vier Standorten – Wiesbaden, Mainz, Gießen und Saarbrücken – finden bis Mitte Dezember insgesamt acht Termine statt. Bei den Seminaren informiert die IKK Südwest wie immer über alles, was Unternehmer, Personaler und Steuerberater zum Jahreswechsel wissen müssen. Unter anderem werfen die Fachreferenten einen Blick auf die seit Oktober geltende Mindestlohnreform. Erstmals hat die IKK Südwest einen Exkurs „Farbe, Kunst und Gesundheit am Arbeitsplatz“ in die Fachthemen integriert – daher finden die Seminare in diesem Jahr im Rahmen von Kunstausstellungen statt. In der aktuellen Zeit spielen Fachkräftemangel und Mitarbeiterbindung ebenfalls eine große Rolle. Unsere renommierten Referenten sowie die bewusste Auswahl der Veranstaltungsorte sollen Sie inspirieren und Ihnen neue Blickwinkel und Anregungen vermitteln.

### Termine in Wiesbaden, Mainz, Gießen und Saarbrücken

Wann: 7. Dezember 2022

10.00 – ca. 12.00 und 13.00 – ca. 15.00 Uhr

Wo: Oberhessisches Museum, Brandplatz 2, Altes Schloss, 35390 Gießen

Impulsvortrag durch Prof. Dr. Jörg Oster



Die IKK Südwest informiert in kostenfreien Seminaren in Wiesbaden, Mainz, Gießen und Saarbrücken über Neuheiten im Bereich Sozialversicherung und Lohnsteuer – auch Live-Seminare per Stream werden angeboten.

Wann: Dienstag, 13. Dezember 2022

10.00 – ca. 12.00 und 14.00 – ca. 16.00 Uhr.

Wo: Hauptverwaltung der IKK Südwest, Europaallee 3-4, 66113 Saarbrücken

Impulsvortrag durch Prof. Dr. Axel Buether

Alle Teilnehmenden erhalten das digitale Handout zum Seminar im Nachgang.

### Teilnahme am Live-Seminar per Stream

Alle, die nicht die Möglichkeit haben, an den genannten Terminen teilzunehmen, können sich für den Live-Stream registrieren, dieser findet am 15. Dezember 2022 zu unterschied-

lichen Uhrzeiten – 10:00 Uhr und 14:00 Uhr – statt. Die Seminarunterlagen werden im Anschluss digital geteilt. Auch im Live-Stream wird Prof. Dr. Axel Buether seinen Impulsvortrag halten.

Detaillierte Informationen zu den Inhalten und die Anmeldung finden Sie unter: [www.ikk-seminare.de](http://www.ikk-seminare.de) oder einfach scannen:



# Ich bin aktiv

## FÜR MEINE GESUNDHEIT

Werden auch Sie aktiv! Wir unterstützen Sie dabei, die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter zu fördern und zu erhalten und Betriebliches Gesundheitsmanagement erfolgreich zu etablieren.

Jetzt informieren und profitieren: [www.ikk-jobaktiv.de](http://www.ikk-jobaktiv.de)



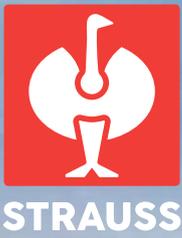
Nutzen Sie unsere kostenfreien Seminare und Vorträge. Einfach QR-Code scannen und anmelden.



**ikk**  
Südwest

**JOBaktiv**  
Gesund arbeiten

Wilhelm-Stöppler-Platz 2, 56070 Koblenz  
Altlohrtr 13 – 15, 56068 Koblenz  
Tel.: 0 26 41/3 04-9800



## Strauss Workwear jetzt mieten.

Ab sofort erhalten Sie ausgewählte Strauss Kollektionen im komfortablen DBL Mietservice. Ausstatten, holen, waschen, reparieren, bringen – alles inklusive. Fragen Sie gleich Ihr individuelles Angebot an:  
[dbl.de/strauss-mieten](https://www.dbl.de/strauss-mieten)

